

BStU
Archiv der Zentralstelle



MfS

HA I

Kopie BStU
AR 3

Nr.

15595 Band 4

BS 1/1

000318

**GRENZTRUPPEN
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Lit.-Nr.: 1/76

DV 018/0/009

**Einsatz der Grenztruppen
zur Sicherung der Staatsgrenze**

Zug bis Grenzposten

1976

**GRENZTRUPPEN
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Lit.-Nr.: 1/76

**BStU
000319**

DV 018/0/009

**Einsatz der Grenztruppen
zur Sicherung der Staatsgrenze
Zug bis Grenzposten**

1976

Nachweis über Einarbeitung von Änderungen

Nr.	Änderung Inkraftsetzungstermin	Datum	Einarbeitung Unterschrift
	BSTU		
	000320		

Nachweis über Zugang/Abgang

Lfd. Nr.	Zugang Blatt	Abgang Blatt	Bestand Blatt	Datum	Signum	
			45			Anfangsbestand.
						<div data-bbox="1177 555 1507 766" style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">BStU 000321</div>

BStU

000322

Einführungsbestimmung zur DV 018/O/009

Die Dienstvorschrift 018/O/009 Einsatz der Grenztruppen zur Sicherung der Staatsgrenze, Zug bis Grenzposten, wird erlassen und tritt am 01. 02. 1976 in Kraft. Gleichzeitig damit tritt die DV 018/O/003 (DV 318/O/003) Einsatz der Grenztruppen zur Sicherung der Staatsgrenze, Zug bis Grenzposten, Ausgabejahr 1972, außer Kraft.

Pätz, den 20. 11. 1975

Stellvertreter des Ministers und
Chef der Grenztruppen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Übersichts- und Einführungsteil	1
I. Allgemeine Grundsätze	7
Staatsgrenze	7
Grenzverletzungen	8
Grenzsicherung	10
Grenzabschnitt	11
Grenzdienst	11
Allgemeines	11
Tragen der Schußwaffe	16
Signale und Parole	17
II. Führung der Einheiten und Grenzposten	18
Allgemeines	18
Organisation des Grenzdienstes	19
Allgemeines	19
Arbeiten nach Erhalt des Befehls zum Grenzdienst	20
Entschlußfassung und Befehlerteilung	21
Organisation des Zusammenwirkens	25
Feuerleitung	26
Kontrollen	27
Ablösung der Einheiten und Grenzposten	28
III. Einsatz der Einheiten	30
Allgemeines	30
Taktische Handlungen	32
Handlungen bei einem bewaffneten Überfall	39
IV. Einsatz der Grenzposten	40
Allgemeines	40
Postenarten	41

BStU

000323

BStU

000324

	Seite
Handlungen der Grenzposten	46
Leistung der Ersten Hilfe	52
V. Mittel zur Grenzsicherung	53
Allgemeines	53
Anwendung von Leucht- und Signalmitteln	54
Einsatz der Kraftfahrzeuge	55
VI. Grenzaufklärung	56
VII. Schutz vor Massenvernichtungsmitteln	59
VIII. Einsatz der Kräfte zur Grenzüberwachung	61
<u>Anlagen:</u>	
1 Dokumente für den Grenzdienst und die Grenzüberwachung	66
2 Meldungen	68
3 Beobachtungsschema für B-Turm oder Postenpunkt (Variante)	71
4 Abriegelung und Verfolgung (Variante)	72
5 Arten der Verfolgung (Varianten)	73
6 Suche (Variante)	74
7 Einkreisung (Variante)	75
8 Hinterhalt (Variante)	76
9 Tabelle des Zusammenwirkens (Variante)	77
10 Sicherung von Spuren	78
<u>Anhang:</u>	
Angriffs- und Verteidigungshandlungen der Einheiten	79

BSU

000325

I. Allgemeine Grundsätze

Staatsgrenze

1.(1) Die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik ist die in zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder durch innerstaatliche Bestimmungen festgelegte Linie, die das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu Lande und zu Wasser begrenzt. Die Senkrechte dieser Linie bildet die Grenze des Luftraumes und des Erdinnern der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik, außer deren Seegrenze, ist markiert und gekennzeichnet.

2.(1) Die Sicherung der Staatsgrenze ist Bestandteil der Maßnahmen der Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik. Sie ist darauf gerichtet, die Unantastbarkeit der Staatsgrenze unter allen Bedingungen der Lage ununterbrochen und zuverlässig zu gewährleisten.

(2) Die Grundlagen für die Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik bilden die gültigen Normen des Völkerrechts, die sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik sowie die entsprechenden Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen.

(3) Die Sicherung der Staatsgrenze umfaßt

- a) die Grenzsicherung an der Staatsgrenze zur BRD und zu WESTBERLIN,
- b) die Grenzüberwachung an der Staatsgrenze zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik (CSSR) und zur Volksrepublik Polen (VRP).

3.(1) Das Überschreiten oder Überfahren der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik ist nur an den zugelassenen Grenzübergangsstellen oder an anderen Stellen, die zwischenstaatlich vereinbart oder innerstaatlich festgelegt sind, mit den dafür bestimmten und gültigen Dokumenten gestattet.

(2) Das Überfliegen der Staatsgrenze darf nur innerhalb der festgelegten Luftstraßen auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder staatlicher Genehmigungen erfolgen.

BSU

000326

28
798000
Grenzverletzungen

- 4.(1) Grenzverletzungen im Sinne dieser Dienstvorschrift sind
- a) das vorsätzliche oder fahrlässige Überschreiten oder Überfahren der Staatsgrenze außerhalb der festgelegten Grenzübergangsstellen,
 - b) das Schaffen und die Ausnutzung unterirdischer Anlagen zur Überwindung der Staatsgrenze,
 - c) das gesetzwidrige Überschreiten oder Überfahren der Staatsgrenze an Grenzübergangsstellen,
 - d) das Überfliegen der Staatsgrenze entgegen der für die Benutzung des Luftraumes festgelegten Ordnung,
 - e) das unrechtmäßige Überwinden der Staatsgrenze auf und in Grenz- oder Territorialgewässern.

(2) Anzeichen einer Grenzverletzung können sein

- a) die Auslösung von signaltechnischen Anlagen, Postensignalgeräten oder Minen,
- b) Spuren (Fußabdrücke, Schleifspuren, Lagerstätten) oder künstliche Veränderungen im Gelände,
- c) im Grenzabschnitt aufgefundene Gegenstände (Waffen, Munition, Behältnisse, Kleidungsstücke, Werkzeug, Fahrräder, Kfz u. a.),
- d) fortlaufende Blasenbildung und schwimmende Gegenstände auf Grenzgewässern,
- e) Beschädigungen an pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen,
- f) verdächtiges Verhalten von Personen im einsehbaren Grenzgebiet des angrenzenden Staates oder WESTBERLINS sowie im Schutzstreifen,
- g) unberechtigter Aufenthalt von Personen im Grenzgebiet, einschließlich solcher Personen, die sich durch Flucht der Kontrolle entziehen.

(3) Grenzverletzer im Sinne dieser Dienstvorschrift sind Personen, die

- a) Voraussetzungen oder Bedingungen für Grenzverletzungen geschaffen haben (Vorbereitung),
- b) zur Ausführung von Grenzverletzungen übergegangen sind, ohne diese vollendet zu haben (Versuch),
- c) Grenzverletzungen vollendet haben,

d) andere Personen zur Grenzverletzung angestiftet oder hierzu Beihilfe geleistet haben.

(4) Verletzer der Grenzordnung sind Personen, die die erlassenen Rechtsvorschriften über die Ordnung in den Grenzgebieten und Territorialgewässern verletzen.

5.(1) Der Grenzzwischenfall ist eine Verletzung der Souveränität eines Staates, die von Zivilpersonen oder Angehörigen bewaffneter Kräfte vom Territorium des benachbarten Staates aus durch fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen verursacht wird.

(2) Ein Grenzzwischenfall kann durch vielfältige Methoden der Grenzverletzung oder durch Verstöße gegen die Grenzordnung entstehen. Er braucht keinen organisierten und feindseligen Charakter zu tragen.

6.(1) Die Grenzprovokation im Sinne dieser Dienstvorschrift ist eine aggressive Handlung an der Staatsgrenze zur BRD oder zu WESTBERLIN, die durch einzelne Personen oder Gruppen begangen wird und

- a) sich gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik richtet,
- b) die zum Schutz der Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik an der Staatsgrenze erlassene Ordnung gefährdet,
- c) die Angehörigen der Grenztruppen bei der Ausübung ihres Dienstes sowie die Bevölkerung im Grenzgebiet behindert, bedroht oder gefährdet,
- d) das sozialistische und persönliche Eigentum gefährdet oder schädigt,
- e) sich gegen die Markierung oder Kennzeichnung der Staatsgrenze und gegen Grenzsicherungsanlagen richtet.

(2) Als Grenzprovokationen werden folgende aggressive Handlungen bezeichnet:

- a) Anschläge gegen die Angehörigen der Grenztruppen und die Bevölkerung im Grenzgebiet (Anwendung von Waffen oder Drohung mit Waffen, Mordhetze, Aufforderung zur Fahnenflucht oder der Versuch zur Abwerbung),
- b) Eindringen von Personen in das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik,
- c) Anschläge gegen das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen

Republik (Verursachen von Sachschäden),

- d) Anschläge gegen die Grenzsicherungsanlagen, die Markierung oder Kennzeichnung der Staatsgrenze,
- e) Hetzveranstaltungen an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik,
- f) Einschleusen von Hetzschriften in das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik,
- g) Anwendung von optischen und akustischen Propagandamitteln gegen die Angehörigen der Grenztruppen und die Bevölkerung im Grenzgebiet.

7. Der Grenzkonflikt ist ein Zusammenstoß von sich gegenüberliegenden bewaffneten Kräften an der Staatsgrenze zur BRD und zu WESTBERLIN. Er kann die unmittelbare Vorbereitung oder der Anlaß zur Aggression gegen die Deutsche Demokratische Republik sein und aus Grenzzwischenfällen oder Grenzprovokationen entstehen.

Grenzsicherung

8.(1) Die Grenzsicherung ist die Gesamtheit der taktischen Handlungen und Ordnungsmaßnahmen der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik, die im Zusammenwirken mit den anderen bewaffneten Kräften (nachfolgend Kräfte des Zusammenwirkens) und in Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, den gesellschaftlichen Organisationen sowie der Bevölkerung im Grenzgebiet (nachfolgend Organe der Zusammenarbeit) unter allen Bedingungen der Lage an der Staatsgrenze zur BRD und zu WESTBERLIN durchgeführt werden.

(2) Das Ziel der Grenzsicherung besteht in der ununterbrochenen und zuverlässigen Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Grenzsicherung ist durchzuführen mit der Aufgabe,

- a) Grenzdurchbrüche und die Ausdehnung von Grenzprovokationen auf das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik nicht zuzulassen,
- b) die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet zu gewährleisten,
- c) den Grenzabschnitt bei einem bewaffneten Überfall standhaft und aktiv zu verteidigen und eingedrungene gegnerische Kräfte

gefangenzunehmen oder zu vernichten.

9. Entsprechend der Lage und den Aufgaben werden folgende Arten der Grenzsicherung durchgeführt:

- a) die normale Grenzsicherung,
- b) die verstärkte Grenzsicherung,
- c) die gefechtsmäßige Grenzsicherung.

BSU
000329

Grenzabschnitt

10.(1) Der Grenzabschnitt wird durch die Staatsgrenze, die Trennungslinien und den Verlauf des Grenzgebietes begrenzt. Der Grenzabschnitt der Grenzkompanie wird durch die Staatsgrenze, die Trennungslinien und den Verlauf des Schutzstreifens begrenzt.

(2) Der Sicherungsabschnitt ist ein Teil des Grenzabschnittes, in dem eine Einheit oder mehrere Einheiten zum Grenzdienst eingesetzt werden.

(3) Der Postenbereich ist ein Raum, ein Abschnitt, eine Richtung oder ein Objekt im Sicherungsabschnitt, der dem Grenzposten zur Sicherung befohlen wird.

(4) Der Postenpunkt wird vom Vorgesetzten¹⁾ festgelegt. Er hat insbesondere zu gewährleisten

- a) die Planung des Einsatzes der Kräfte und Mittel sowie die Bestimmung der Postenbereiche,
- b) die ununterbrochene Führung und schnelle Orientierung der zum Grenzdienst eingesetzten Kräfte.

Grenzdienst

Allgemeines

11.(1) Der Grenzdienst umfaßt alle Handlungen der Einheiten und Grenzposten im Grenzabschnitt, Sicherungsabschnitt oder Postenbe-

¹⁾ Hier und im weiteren ist darunter der Vorgesetzte zu verstehen, der auf der Grundlage anderer militärischer Bestimmungen dafür verantwortlich oder dazu berechtigt ist.

BSU

000330

reich zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen sowie die ununterbrochene Führung und Erfüllung von Aufgaben zur Sicherstellung der Grenzsicherung im Grenzabschnitt.

(2) Der Grenzdienst ist auf der Grundlage des Befehls zur Grenzsicherung durchzuführen. Der Grenzdienst beginnt damit, indem der Kompaniechef der Grenzkompanie oder der Zugführer dem Zug den Befehl zum Grenzdienst erteilt und endet mit der Meldung an den Vorgesetzten nach Rückkehr der Einheiten oder Grenzposten in der Kaserne.

(3) Die Verantwortlichkeit für die Sicherung des Grenzabschnittes, Sicherungsabschnittes oder Postenbereiches beginnt mit deren Übernahme und endet mit deren Übergabe und Meldung der Ablösung an den Vorgesetzten. Erfolgt keine unmittelbare Ablösung, endet die Verantwortlichkeit auf Befehl des Vorgesetzten.

12. Der Erfolg im Grenzdienst ist abhängig von

- a) den politisch-moralischen und psychischen Kampfeigenschaften der Angehörigen der Grenztruppen,
- b) der Aufrechterhaltung der ständigen Gefechtsbereitschaft,
- c) der gründlichen Beurteilung der Lage sowie der rechtzeitigen Entschlußfassung und Befehlserteilung,
- d) der ununterbrochenen Führung sowie den schnellen und zielstrebigem Handlungen der zum Grenzdienst eingesetzten Kräfte,
- e) der ununterbrochenen Beobachtung des Grenzabschnittes und dem rechtzeitigen Erkennen gegnerischer Handlungen.

13.(1) Die zum Grenzdienst eingesetzten Kräfte müssen kennen²⁾:

- a) den Verlauf sowie die Markierung der Staatsgrenze und des Schutzstreifens,
- b) die Linie der vorderen Begrenzung des Posteneinsatzes,
- c) die für den Grenzdienst notwendigen Bestimmungen der Grenzordnung und die dazu erlassene Durchführungsanordnung,
- d) die Einsatzmöglichkeiten der zugeteilten Mittel,
- e) die pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen des Grenzabschnittes,
- f) die Anwendung der Postentabelle und der anderen Dokumente für den Grenzdienst (Anlage 1),

²⁾ Der Umfang der zu kennenden Angaben richtet sich nach der Dienststellung und der zu erfüllenden Aufgabe.

- g) die Einsatzgrundsätze und Methoden der Handlungen, die taktischen Zeichen, die Erkennungszeichen, die Bewaffnung, die Kampftechnik und Dienstgrade der im gegnerischen Grenzgebiet handelnden Grenzzolldienst-, Bundesgrenzschutz-, Polizei- und NATO-Einheiten,
- h) den Verlauf der Luftstraßen.
- (2) Die zum Grenzdienst eingesetzten Kräfte haben
- a) die Aufgaben zur Sicherung des Sicherungsabschnittes oder Postenbereiches gewissenhaft, wachsam, verantwortungsbewußt und, wenn notwendig, unter Einsatz ihres Lebens zu erfüllen,
- b) ununterbrochen zu beobachten, Veränderungen im Sicherungsabschnitt oder Postenbereich sowie im einsehbaren Grenzgebiet des Gegners festzustellen und zu melden,
- c) Initiative bei der Erfüllung der Aufgaben zu entwickeln und List gegenüber dem Gegner anzuwenden,
- d) die Bewaffnung, Ausrüstung und die zugeteilten Mittel ständig einsatzbereit zu halten,
- e) die Schußwaffe entsprechend den Bestimmungen über den Gebrauch der Schußwaffe anzuwenden,
- f) die Sicherheitsbestimmungen an pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen sowie beim Umgang mit eingesetzten und zugeteilten Mitteln einzuhalten,
- g) dem Vorgesetzten die Erfüllung der Aufgaben zu melden,
- h) sich, abhängig von der Aufgabe, der Lage und dem Einsatzort, zu tarnen,
- i) die Lichttarnung beim Umgang mit Lichtquellen oder lichtreflektierenden Gegenständen streng einzuhalten,
- k) die Geräuschtarnung bei der Bewegung im Gelände und beim Absetzen von Meldungen zu beachten,
- l) bei der Arbeit mit technischen Nachrichtenmitteln die Festlegungen in den militärischen Bestimmungen über die gedeckte Truppenführung sowie die Wachsamkeit und Geheimhaltung einzuhalten,
- m) in Lebensgefahr geratenen Personen, unter Beachtung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen, Hilfe zu erweisen, sofern es die Durchsetzung der befohlenen Aufgabe zuläßt,
- n) wenn sie aufgrund unvorhergesehener Umstände oder in Auswirkung von Naturkatastrophen, Unfällen, Havarien oder infolge Versagens technischer Mittel auf fremdes Territorium gelangen, un-

BStU

000331

BSU

000332

verzüglich zurückzukehren oder, wenn sie in die Gewalt des Gegners gefallen sind, unverzüglich ihre Rückführung mit vollständigen Dienstdokumenten, ihrer Bewaffnung und Ausrüstung zu fordern.

(3) Die zum Grenzdienst eingesetzten Kräfte haben das Recht, auf eigenen Entschluß den Postenbereich zu verlassen, wenn

- a) Grenzverletzer außerhalb des Postenbereiches festgestellt werden und der Nachbargrenzposten keine Handlungen zur Festnahme³⁾ führen kann; die Meldung an den Vorgesetzten ist nach Abschluß der Handlungen zu erstatten,
- b) das Leben und die Gesundheit des Grenzpostens durch Naturkatastrophen (Sturm, schwere Gewitter, Überschwemmung, Feuer u. a.) gefährdet und die Aufnahme der Verbindung zum Vorgesetzten unmöglich ist.

14.(1) Die Linie der vorderen Begrenzung des Posteneinsatzes kann bis zur freundwärtigen Begrenzung des vorderen Sperrelementes auf Entschluß des Postenführers bei der unmittelbaren Verfolgung oder Bergung von Grenzverletzern überschritten werden, wenn in diesem Abschnitt keine Sicherheitsentfernung zum vorderen Sperrelement festgelegt ist.

(2) Die Lage und das Ergebnis der Handlungen sind danach sofort dem Zugführer zu melden.

15.(1) Den zum Grenzdienst eingesetzten Kräften ist es verboten,

- a) zu schlafen, zu lesen oder sich ablenken zu lassen,
- b) den Postenbereich, mit Ausnahme der in Ziffer 13 Abs. 3 angeführten Fälle, zu verlassen,
- c) die Schußwaffe anderen auszuhändigen oder abzulegen (vgl. Ziffer 16),
- d) die Linie der vorderen Begrenzung des Posteneinsatzes, mit Ausnahme der in Ziffer 14 genannten Fälle, zu überschreiten,
- e) pionier-, signal- und nachrichtentechnische Anlagen oder die vom Vorgesetzten eingesetzten Mittel zur Grenzsicherung zu verändern,

³⁾ Darunter ist die vorläufige Festnahme im Sinne des § 125 der Strafprozeßordnung (StPO) und der DV 010/0/004 Standort und Wachdienst Ziffer 163 ff. zu verstehen.

- f) unter Einwirkung von Alkohol zu stehen, in Vorbereitung auf oder während des Grenzdienstes Alkohol zu sich zu nehmen oder zu beschaffen,
- g) sich so weit voneinander zu trennen, daß eine gegenseitige unmittelbare Sicherung und eine Führung durch den Postenführer nicht mehr möglich ist,
- h) Feuerstellen oder Lagerstätten anzulegen,
- i) mit Personen nichtsozialistischer Staaten oder WESTBERLINS Kontakt aufzunehmen oder den Angehörigen der Grenzüberwachungsorgane der BRD und WESTBERLINS sowie Angehörigen der Armeen nichtsozialistischer Staaten Grüßerweisungen zu erwidern oder zu bezeigen,
- k) Gegenstände, die auf Anzeichen einer Grenzverletzung oder Grenzprovokation hindeuten, ohne Befehl aufzunehmen, zu berühren oder zu untersuchen,
- l) Geschenke entgegenzunehmen,
- m) bei Havariefällen auf Grenzgewässern selbständig Bergungsmaßnahmen durchzuführen,
- n) Festgenommene zu vernehmen, zu mißhandeln oder zu beleidigen,
- o) unberechtigt auf Diensthunde einzuwirken.
- (2) Den zum Grenzdienst an elektrisch betriebenen Strecken der Deutschen Reichsbahn und der U-Bahn eingesetzten Kräften ist es zusätzlich verboten,
- a) freiliegende Kabel, Stromschienen, Stromabnehmer, Armaturenteile, Fahrleitungen oder andere elektrische Anlagen zu berühren oder zu benutzen,
- b) Schutzverkleidungen von Stromschienen oder Schutzbretter der Stromabnehmer zu berühren oder Gegenstände darauf abzulegen.
- (3) Sicherungsposten, die an Grenzübergangsstellen eingesetzt sind, ist es zusätzlich verboten,
- a) die für die Kontrolle und Abfertigung festgelegten Gebäude, Räume und Einrichtungen ohne Befehl zu betreten,
- b) die für den Reiseverkehr bestimmten Verkaufs- und Versorgungsstellen aufzusuchen,
- c) außerhalb der dafür festgelegten Plätze zu rauchen, zu essen, zu trinken oder die Notdurft zu verrichten.
- (4) Dem Wachposten an der Kaserne der Einheit ist es zusätzlich im Postenbereich verboten,
- a) sich zu setzen, hinzulegen oder anzulehnen,

BStU

000334

- b) zu essen, zu trinken und zu rauchen,
- c) sich zu unterhalten.

Tragen der Schußwaffe

16. Während des Grenzdienstes kann die Schußwaffe entsprechend der Lage wie folgt getragen werden:

- a) umgehungen, dabei zeigt die Laufmündung nach oben,
- b) auf dem Rücken, dabei zeigt die Laufmündung nach rechts unten,
- c) vor der Brust, dabei zeigt die Laufmündung nach links oben,
- d) im Hüftanschlag, dabei ist der Trageriemen über die Schulter zu legen.

17. Die Schußwaffe ist unmittelbar vor Beginn des Grenzdienstes zu unterladen und zu sichern und nach Rückkehr in der Kaserne zu entladen und zu sichern. Das Unterladen und Entladen hat auf Befehl und unter Aufsicht zu erfolgen.

18. Das Seitengewehr ist an der Staatsgrenze zur BRD zum Grenzdienst mitzuführen und nur auf Befehl des Vorgesetzten oder zur Selbstverteidigung aufzupflanzen.

19. Auf ausgebauten Führungsstellen kann die Schußwaffe griffbereit abgelegt werden, d. h., sie muß gegen fremden Zugriff gesichert und, ohne den eigenen Platz zu verändern, schnell zu erreichen sein.

20.(1) Auf dem Krad haben entsprechend Ziffer 16 der Kradfahrer die Schußwaffe vor der Brust und der Beifahrer die Waffe auf dem Rücken zu tragen.

(2) Im Pkw, SPW und Lkw sind die Schußwaffen entweder in den Halterungen zu befestigen oder zwischen den Knien zu halten. Der Fahrzeugverantwortliche hat das entsprechend zu befehlen. Die Schußwaffen müssen unterladen und gesichert sein. Beim Verlassen des Fahrzeuges sind die Schußwaffen mitzuführen.

21. Die Maschinenpistole ist während des Grenzdienstes vor Betreten öffentlicher Verkehrsmittel zu entladen und zu sichern.

Signale und Parole

22.(1) Während des Grenzdienstes sind nachstehende Signale anzuwenden:

- a) "Eilt zu Hilfe!",
- b) "Verbindung aufnehmen!",
- c) "Grenzdurchbruch in Richtung eigenes Hinterland!",
- d) "Versuchter Grenzdurchbruch in Richtung angrenzender Staat!".

(2) Darüber hinaus haben die vom Vorgesetzten festgelegten Signale der Warnung und Alarmierung volle Gültigkeit.

23.(1) Signale sind mit Leucht- und Signalmitteln (vgl. Ziffer 120) zu geben. Das Signal "Eilt zu Hilfe!" kann in Ausnahmefällen durch drei kurze Feuerstöße im Abstand von drei Sekunden gegeben werden, wenn die Nachrichtenverbindung unterbrochen ist oder die Durchführung von Handlungen die Aufnahme der Nachrichtenverbindung zeitlich nicht zuläßt.

(2) Der das Signal aufnehmende Grenzposten hat sofort über Draht- oder Funkverbindung dem Vorgesetzten Meldung zu erstatten. Kann die Verbindung zum Vorgesetzten vom Standort des Grenzpostens aus nicht aufgenommen werden, ist der Standort zu wechseln, ohne dabei den Postenbereich zu verlassen oder das Signal zu dublieren.

24.(1) Das Signal "Eilt zu Hilfe!" ist dann zu geben, wenn es nicht möglich ist, mit eigener Kraft den erhaltenen Befehl zu erfüllen.

(2) Der Zugführer hat auf das Signal unverzüglich Kräfte zur Unterstützung des Grenzpostens einzusetzen und sich Klarheit über die entstandene Lage zu verschaffen.

25.(1) Das Signal "Verbindung aufnehmen!" ist dann zu geben, wenn die Draht- und Funkverbindungen zwischen der Führungsstelle und dem Grenzposten unterbrochen wurden und keine andere Möglichkeit der Wiederaufnahme der Verbindung vorhanden ist.

(2) Der Zugführer hat auf das Signal Kräfte zur Herstellung der Verbindung zu dem entsprechenden Grenzposten einzusetzen.

26.(1) Die Signale "Grenzdurchbruch in Richtung eigenes Hinterland!" oder "Versuchter Grenzdurchbruch in Richtung angrenzender Staat!" sind dann zu geben, wenn die zum Grenzdienst eingesetzten

Kräfte Anzeichen von Grenzverletzungen feststellen, keine Verbindung zur Führungsstelle vorhanden ist oder die Handlungen zur Festnahme der Grenzverletzer die Aufnahme der Verbindung zur Führungsstelle nicht zulassen.

(2) Der Zugführer hat auf die Signale sofort Kräfte zur Abriegelung der wahrscheinlichen Richtung der Bewegung der Grenzverletzer einzusetzen, sich Angaben über die Lage zu beschaffen und dem Vorgesetzten die Lage und den Entschluß zu melden.

27. Die Parole dient zum gegenseitigen Erkennen der zum Grenzdienst eingesetzten Kräfte. Sie ist für einen Dienstaufzug gültig und geheimzuhalten.

28. Die Parole besteht aus zwei Substantiven mit gleichlautenden Anfangsbuchstaben. Das erste Wort dient zur Legitimation des Angerufenen, das zweite Wort zur Legitimation des Anrufers. Die Parole ist leise, jedoch verständlich zu geben.

29. Die Parole ist mit dem Anruf durch den Grenzposten "Halt - Grenzposten - Parole!" zu fordern. Der Angerufene hat mit dem ersten Wort der Parole zu antworten, der Grenzposten legitimiert sich durch Erwidern des zweiten Wortes.

30. Alle Personen, die die Parole nicht kennen, sind festzunehmen.

BStU

000336

II. Führung der Einheiten und Grenzposten

Allgemeines

31. Der Zugführer ist für die Zeit seines Grenzdienstes persönlich verantwortlich für die Gewährleistung der Unantastbarkeit der Staatsgrenze in dem ihm befohlenen Sicherheitsabschnitt.

32.(1) Der Zugführer hat seinen Zug im Grenzdienst entsprechend dem Befehl des Kompaniechefs zum Grenzdienst ununterbrochen von der Führungsstelle im Sicherheitsabschnitt aus oder im Gelände zu

führen. Zur Führung hat der Zugführer zu verwenden:

- a) mündliche Befehle,
- b) Kommandos,
- c) Signale,
- d) Zeichen.

(2) Der Zug, die Gruppen und die Grenzposten sind so zu führen, daß

- a) Grenzdurchbrüche verhindert werden,
- b) sich Provokationen nicht auf das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik ausdehnen,
- c) die Grenzordnung durchgesetzt wird,
- d) der Sicherheitsabschnitt oder die Postenbereiche im Fall eines bewaffneten Überfalls standhaft verteidigt werden können.

33. Der Zugführer hat ständig

- a) die politisch-moralischen Kampfeigenschaften seiner Unterstellten zu kennen, sie zu berücksichtigen und so auf seine Unterstellten einzuwirken, daß sie den Grenzdienst initiativreich und wachsam durchführen, politisch klug, entschlossen und standhaft aggressive Handlungen des Gegners abwehren und die Schußwaffe entsprechend den Bestimmungen über den Gebrauch der Schußwaffe wirkungsvoll anwenden,
- b) initiativreich zu handeln und die eingesetzten Kräfte ununterbrochen und unter allen Bedingungen der Lage zu führen,
- c) die Lage im Sicherheitsabschnitt zu kennen, zu beurteilen und bei Veränderungen, besonders beim Feststellen von Anzeichen einer Grenzverletzung und bei Provokationen des Gegners, die Aufgaben der eingesetzten Kräfte zu präzisieren sowie weitere taktische Handlungen einzuleiten und zu führen,
- d) die Überwachung der Signalanzeigen der im Sicherheitsabschnitt eingesetzten Mittel zu organisieren und bei deren Ausfall Maßnahmen zur Überprüfung oder Instandsetzung einzuleiten.

Organisation des Grenzdienstes

Allgemeines

34. Die Führungstätigkeit des Zugführers hat die Voraussetzungen

BSU

000338

dafür zu schaffen, daß alle Handlungen zeitlich und örtlich der Lage im Sicherungsabschnitt entsprechen. Dazu hat der Zugführer

- a) den Befehl zum Grenzdienst zu erteilen und die Aufgabenstellung an die Grenzposten in den befohlenen Postenbereichen zu organisieren,
- b) den Marsch des Zuges in den Sicherungsabschnitt und den Rückmarsch zur Kaserne der Grenzkompagnie in der festgelegten Ordnung zu gewährleisten,
- c) den Sicherungsabschnitt schnell und gedeckt zu übernehmen oder zu übergeben,
- d) die Beobachtung und das Feuersystem in Verbindung mit den pionier- und signaltechnischen Anlagen sowie den im Sicherungsabschnitt eingesetzten Mitteln zu organisieren,
- e) das Zusammenwirken mit den zum Grenzdienst eingesetzten Kräften an den Trennungslinien der Sicherungsabschnitte zu organisieren, insbesondere mit dem Ziel der Durchführung von gemeinsamen Handlungen bei Anzeichen, die auf den Versuch eines Grenzdurchbruches schließen lassen,
- f) rechtzeitig Befehle zur Durchführung taktischer Handlungen zu erteilen,
- g) schnell notwendige Manöver mit Kräften und Mitteln durchzuführen,
- h) ständig Verbindung zu den im Sicherungsabschnitt eingesetzten Kräften zu halten,
- i) Meldungen über Veränderungen der Lage im einsehbaren Grenzgebiet des Gegners oder im eigenen Grenzgebiet sofort entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

Arbeiten nach Erhalt des Befehls zum Grenzdienst

35. Die Reihenfolge und der Inhalt der Arbeiten des Zugführers vor dem Einsatz zum Grenzdienst sind von der Aufgabe, von der Lage im Sicherungsabschnitt und von der vorhandenen Zeit abhängig.

36.(1) Nach Erhalt des Befehls zum Grenzdienst hat der Zugführer sich die Aufgabe klarzumachen, die Zeit zu berechnen, die Lage zu beurteilen und daraus entsprechende Schlußfolgerungen zu ziehen.

(2) Inhalt der Schlußfolgerungen:

- a) Charakter der zu erwartenden Handlungen des Gegners (Kräfte, Zeit und Richtung),
- b) Rolle des Zuges zur Erfüllung der Aufgabe der Grenzkompagnie,
- c) Einfluß der Nachbarn und der Kräfte des Zusammenwirkens auf die Erfüllung der Aufgabe,
- d) Aufgaben der Angehörigen des Zuges zur Beobachtung des einsehbaren Grenzgebietes des Gegners sowie zur Sicherung von Annäherungsrichtungen der Grenzverletzer, von Pionier-, Feld- und Waldarbeiten sowie von Zugängen zum Schutzstreifen,
- e) Aufgaben zur Führung des Zuges während des Grenzdienstes und für die Kontrolle der Grenzposten,
- f) Aufgaben zur Präzisierung des Zusammenwirkens.

37. Im Ergebnis des Klarmachens der Aufgabe sowie der Beurteilung der Lage hat der Zugführer Vorbefehle zu erteilen, z. B.

- a) zur Übernahme oder Übergabe von Kräften und Mitteln,
- b) zum Empfang zusätzlicher Ausrüstung,
- c) zur zeitlichen Präzisierung festgelegter Maßnahmen.

Entschlußfassung und Befehlserteilung

38.(1) Der Befehl des Kompaniechefs zum Grenzdienst und der Entschluß des Zugführers bilden die Grundlage für den Befehl zum Grenzdienst des Zugführers.

(2) Der Entschluß des Zugführers enthält

- a) die Art der Grenzsicherung und die Aufgabe des Zuges,
- b) den Einsatz der Kräfte und Mittel,
- c) die Maßnahmen des Zusammenwirkens,
- d) die Maßnahmen zur Durchsetzung der Grenzordnung,
- e) den Inhalt und die Zeit der Kontrolle.

(3) Der Befehl des Zugführers zum Grenzdienst enthält

- a) die zu erwartenden Handlungen des Gegners;
- b) die Aufgaben der Nachbarn;
- c) die Aufgaben des Zuges;
- d) die Gruppenabschnitte
 - die Arten der Grenzposten, ihre Zusammensetzung, Postenbereiche und Ablösepunkte,
 - die Verantwortlichen der Gruppenabschnitte,

BSU

000340

- e) die Maßnahmen des Zusammenwirkens;
- f) die Signale und Parole;
- g) den Platz des Zugführers;
- h) den Stellvertreter.

(4) Die wichtigsten Teile des Befehls des Kompaniechefs zum Grenzdienst und des Entschlusses des Zugführers sind in der Führungstabelle und auf der Führungskarte (Anlage 1) zu dokumentieren.

39.(1) Dem Stellvertreter des Zugführers und den Gruppenführern sind vor oder nach der Befehlserteilung an den Zug die Aufgaben für den Grenzdienst zu stellen.

(2) Die Aufgabenstellung enthält

- a) den Sicherungsabschnitt mit
 - der Anzahl der Grenzposten,
 - der Art der Grenzposten, ihre Zusammensetzung und Aufgaben,
 - die Postenpunkte und Postenbereiche mit der Zeit des Besetzens,
 - der zusätzlichen Ausrüstung der Grenzposten;
- b) die Aufgaben zur Führung im Sicherungsabschnitt mit
 - der Organisation der Ablösung,
 - den Aufgaben der Grenzposten und den Aufgaben zur Organisation des Zusammenwirkens,
 - den Kontrollen der Grenzposten und des Kontrollstreifens,
 - den Handlungen bei Veränderungen der Lage,
 - dem Platz des Gruppenführers,
 - der Organisation der Nachrichtenverbindungen,
 - den Meldungen.

40.(1) Während des Grenzdienstes hat der Zugführer alle Veränderungen der Lage und besonderen Vorkommnisse mit den dazu gefaßten Entschlüssen unter Ausnutzung der Mittel der gedeckten Truppenführung sofort dem Kompaniechef in der Führungsstelle zu melden. Beobachtungsergebnisse und Lagemeldungen, die den Grenzdienst des Zuges nicht beeinflussen und keine zusätzlichen Handlungen erfordern, sind vor der Übergabe des Sicherungsabschnittes zusammengefaßt dem Kompaniechef zu melden.

(2) Werden Anzeichen von Grenzverletzungen festgestellt oder gehen Informationen über einen beabsichtigten Grenzdurchbruch ein, hat der Zugführer auf der Grundlage vorbereiteter Einsatzvarianten

- a) die Lage zu beurteilen und einen Entschluß zu fassen,
 - b) den zum Grenzdienst eingesetzten Kräften die Befehle zur Durchführung taktischer Handlungen zu erteilen;
 - c) dem Vorgesetzten die Lage und den Entschluß zu melden.
- (3) Bei Auslösung von signaltechnischen Anlagen oder Minen hat der Zugführer nach den Festlegungen der DV 018/O/008 Einsatz der Grenztruppen zur Sicherung der Staatsgrenze, Grenzkompanie, Ziffer 56 Abs. 1 zu handeln.

41. Zur Führung von taktischen Handlungen und zur Erfüllung von Kontrollaufgaben kann der Zugführer die Führungsstelle zeitweilig verlassen. Für die Zeit der Abwesenheit hat er seinen Stellvertreter in der Führungsstelle einzusetzen.

42.(1) Der Stellvertreter des Zugführers hat den Zugführer zu unterstützen und handelt auf dessen Befehl. Er kann eingesetzt werden.

- a) zur zeitweiligen Besetzung der Führungsstelle des Zugführers,
- b) als Postenführer zur Erfüllung besonderer Aufgaben im Grenzdienst und zur Kontrolle,
- c) als Führer der Alarmeinheit oder des Bergetrups.

(2) Auf Befehl des Kompaniechefs oder bei Ausfall des Zugführers während des Grenzdienstes hat der Stellvertreter des Zugführers die Führung des Zuges zu übernehmen und die Aufgaben des Zugführers gemäß Ziffern 31 bis 41 zu erfüllen.

43.(1) Der Gruppenführer kann eingesetzt werden

- a) zur Führung einer Gruppe
 - beim selbständigen Einsatz der Gruppe im Sicherheitsabschnitt,
 - beim Einsatz in einem Gruppenabschnitt;
- b) zur Führung der Alarmeinheit;
- c) als Postenführer.

(2) Beim selbständigen Einsatz der Gruppe im Sicherheitsabschnitt hat der Gruppenführer die Gruppe ununterbrochen von einer Führungsstelle aus oder im Gelände zu führen und die Aufgaben gemäß Ziffern 31 bis 40 zu erfüllen.

(3) Wird die Gruppe im Bestand des Zuges in einem Gruppenabschnitt eingesetzt, führt der Gruppenführer die Kräfte auf der Grundlage des Befehls des Zugführers.

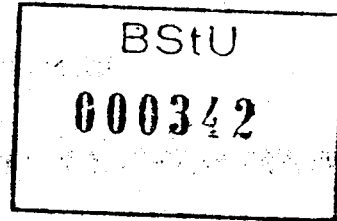
44.(1) Dem Grenzposten sind die Aufgaben zusammenhängend für die gesamte Dienstzeit oder, wenn es die Geheimhaltung oder die Lage im Grenzabschnitt erfordern, nacheinander für einen Teil der Dienstzeit zu stellen und im Gelände zu präzisieren.

(2) Die Präzisierung enthält

- a) die Angaben über den Gegner,
- b) die Postenpunkte und den Postenbereich,
- c) die zu erfüllenden Aufgaben,
- d) die eingesetzten Mittel,
- e) die Nachbarn und das Zusammenwirken.

(3) Die Präzisierung hat durchzuführen

- a) bei Grenzposten, die in wichtigen Richtungen handeln - der Zugführer oder sein Stellvertreter,
- b) bei allen anderen Grenzposten - der Gruppenführer.



45.(1) Der Postenführer hat seinen Posten entsprechend dem erhaltenen Befehl in jeder Situation entschlossen und initiativreich zu führen.

(2) Er hat

a) dem Posten zu befehlen

- die Art der Vorwärtsbewegung und die Trageweise der Schußwaffe,
- den Platz oder die Stellung und die Reihenfolge des Beziegens,
- die Aufgaben zur Beobachtung und Feuerführung,
- die Maßnahmen zur Tarnung,
- die Aufgaben zum Einsatz zugeteilter Mittel,
- die Aufgaben des Postens bei der Kontrolle von Personen und Transportmitteln sowie bei der Feststellung von Anzeichen einer Grenzverletzung, einer Provokation oder eines bewaffneten Überfalls;

b) Meldungen (Anlage 2) zu erstatten

- über alle Beobachtungen, Vorkommnisse und die eigenen Entschlüsse an die Führungsstelle oder an den Gruppenführer,
- bei der Übernahme und Übergabe sowie beim Verlassen des Postenbereiches zu der vom Vorgesetzten befohlenen Zeit,
- beim Eintreffen Vorgesetzter im Postenbereich.

BStU

000343

Organisation des Zusammenwirkens

46.(1) Das Zusammenwirken besteht in der Koordinierung der Handlungen der eingesetzten Kräfte untereinander und mit den Nachbarn nach Ziel, Zeit und Ort zur Erfüllung der Aufgaben unter allen Bedingungen der Lage. Es ist in Erwartung von Handlungen des Gegners zu organisieren und bei Veränderungen der Lage sofort zu präzisieren.

(2) Das Zusammenwirken ist so zu organisieren, daß einheitliche Handlungen gewährleistet sind

- a) beim Feststellen von Anzeichen einer Grenzverletzung und zur Verhinderung von Grenzdurchbrüchen,
- b) zur Verhinderung der Ausdehnung von Grenzprovokationen,
- c) bei der Sicherung der Trennungslinien und der Flanken der Grenzübergangsstellen,
- d) beim Einsatz von Grenzaufklärern und Alarmeinheiten im Sicherheitsabschnitt oder Postenbereich,
- e) beim Bergen von Geschädigten,
- f) bei Havarien von Wasserfahrzeugen auf Grenzgewässern.

47.(1) Das Zusammenwirken ist auf der Grundlage des Befehls zum Grenzdienst und der vom Vorgesetzten festgelegten Einsatzvarianten zu organisieren.

(2) Nach der Erteilung des Befehls zum Grenzdienst hat der Zug-, Gruppen- oder Postenführer, abhängig von der Lage, die Aufgaben zu stellen

- a) für die Handlungen des Grenzpostens bei Veränderungen der Lage im Sicherheitsabschnitt oder Postenbereich,
- b) zur Unterstützung der Nachbargrenzposten mit Handlungsrichtungen, neuem Einsatzort und Feueraufgaben,
- c) für das Zusammenwirken mit allen anderen im Sicherheitsabschnitt oder Postenbereich handelnden Kräften der Grenztruppen und des Zusammenwirkens,
- d) zur Aufrechterhaltung der Nachrichtenverbindung und zur Abgabe von Signalen.

48. Zur Gewährleistung der während der Organisation des Zusammenwirkens abgestimmten Handlungen müssen dem Grenzposten bekannt sein

- a) die Reihenfolge der Handlungen bei der Auslösung von signal-technischen Anlagen oder Minen nach den Festlegungen der DV 018/O/008 Ziffer 56 Abs. 2,
- b) die Postenbereiche und Aufgaben der Nachbargrenzposten,
- c) die Einsatzorte der zur Unterstützung oder zu Arbeiten eingesetzten Kräfte und Mittel,
- d) die Angehörigen der Grenztruppen, die die Linie der vorderen Begrenzung des Posteneinsatzes überschreiten dürfen,
- e) die Einsatzorte der freiwilligen Helfer der Grenztruppen sowie der Kräfte der Deutschen Volkspolizei.

49. Alle Maßnahmen, die während der Organisation des Zusammenwirkens festgelegt wurden, sind vom Zugführer in die Tabelle des Zusammenwirkens (Anlage 9) einzutragen.

000344
Feuerleitung

50.(1) Das Feuer ist so zu leiten, daß die Bestimmungen über den Gebrauch der Schußwaffe eingehalten, die Ziele treffsicher bekämpft und der geringste Verbrauch von Munition gewährleistet werden.

(2) Muß die Schußwaffe angewendet werden, hat der Zug-, Gruppen- oder Postenführer

- a) deren Einsatz zu befehlen,
- b) Feuerkommandos, Signale oder Zeichen für die Feuereröffnung zu geben,
- c) die Wirkung des Feuers zu beobachten und das Feuer zu korrigieren,
- d) Manöver mit dem Feuer durchzuführen,
- e) den Munitionsverbrauch zu überwachen.

51.(1) Zur Führung des Feuers sind die Ziele wie folgt zuzuweisen:

- a) nach Orientierungspunkten,
- b) durch Richten der Schußwaffen auf das Ziel,
- c) durch Schießen von Leuchtmitteln in Richtung der Ziele.

(2) Vom Vorgesetzten festgelegte Orientierungspunkte und Signale sind beizubehalten. Der Zug- und die Gruppenführer sind berechtigt, unter Ausnutzung gut sichtbarer und markanter Geländepunkte weitere Orientierungspunkte festzulegen.

Kontrollen

52.(1) Die zum Grenzdienst eingesetzten Kräfte sind offen oder getarnt zu kontrollieren.

(2) Die Kontrolle hat das Ziel,

- a) die Durchführung des Befehls zum Grenzdienst vollständig und zeitgerecht zu gewährleisten,
- b) die Fertigkeiten und Fähigkeiten der eingesetzten Kräfte im Grenzdienst zu festigen,
- c) die Leistungsbereitschaft und das Leistungsvermögen der Angehörigen des Zuges einzuschätzen.

53. Alle zur Kontrolle im Grenzgebiet eingesetzten Kräfte haben zusätzlich die Aufgaben einer Grenzstreife nach den Festlegungen der Ziffer 88 zu erfüllen.

54. Die zum Grenzdienst eingesetzten Kräfte sind schwerpunktmäßig zu kontrollieren auf

- a) das taktisch richtige Verhalten und initiativreiche Handeln,
- b) die Einhaltung der Wachsamkeit,
- c) die Anwendung der Tarnung und die Ausnutzung des Geländes,
- d) die Organisation und Durchführung der Beobachtung,
- e) die Anwendung der Parole und der Signale,
- f) die Einhaltung des Postenbereiches,
- g) die Handlungen zur Durchsetzung der Grenzordnung,
- h) das Zusammenwirken innerhalb der Grenzposten,
- i) die Kenntnis der Handlungen beim Feststellen von Anzeichen einer Grenzverletzung,
- k) die Trageweise der Schußwaffen und Ausrüstungsgegenstände,
- l) die Einhaltung der Disziplin und Ordnung.

55. Auf der Grundlage des Befehls des Kompaniechefs sind während der Kontrolle vom Zugführer und seinem Stellvertreter Qualifizierungsmaßnahmen durchzuführen mit dem Ziel, die Gruppenführer und Grenzposten zur gründlichen Beurteilung der Lage, zweckmäßigen Entschlußfassung und Aufgabenstellung sowie zum entschlossenen und taktisch richtigen Handeln zu befähigen.

56. Der Zugführer, sein Stellvertreter und die Gruppenführer haben sich vor Beginn des Grenzdienstes Inhalt und Ziel der Kon-

BStU

000346

trollen klarzumachen und festzulegen, welche Grenzposten wiederkehrend zu kontrollieren sind.

57. Es ist nicht gestattet, Handlungen von Grenzverletzern nachzuahmen, Grenzposten anzuschleichen oder den Einsatzort des Grenzpostens zu demaskieren.

58.(1) Werden bei der Kontrolle Verstöße gegen den Befehl zum Grenzdienst oder gegen andere militärische Bestimmungen festgestellt, sind durch den Kontrollierenden Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel einzuleiten.

(2) Ist auf Grund von Verstößen eine Ablösung von Kräften erforderlich oder wird ein Grenzposten im befohlenen Postenbereich nicht angetroffen, hat der Kontrollierende den betreffenden Abschnitt zu sichern und seinem Vorgesetzten sofort Meldung zu erstatten. Über die Durchführung der Ablösung hat der Kompaniechef zu entscheiden.

59. Entsprechend der vom Vorgesetzten festgelegten Ordnung sind

- a) die pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen auf Zustand und Funktionstüchtigkeit sowie auf Anzeichen von Grenzverletzungen zu kontrollieren,
- b) das Ufer und die Wasseroberfläche auf Anzeichen von Grenzverletzungen abzusuchen,
- c) die unterirdischen Anlagen zu kontrollieren. Dabei sind besonders zu prüfen
 - die Sperr- und Signalanlagen der Grenztruppen,
 - die Sicherheit und signaltechnische Sicherung der Notausgänge,
 - der Verschuß und die Versiegelung ungenutzter Räume,
 - die Tunnelbeleuchtung,
 - die Einhaltung der Ordnung über das Betreten unterirdischer Anlagen.

Ablösung der Einheiten und Grenzposten

60.(1) Die Einheiten und Grenzposten sind im Grenzabschnitt abzulösen.

(2) Für die Ablösung der Grenzposten hat der Zugführer die Ablösepunkte und die Punkte, an denen Grenzposten abzusetzen oder aufzunehmen sind, zu befehlen.

61.(1) Die Ablösung ist von der Führungsstelle oder einem festgelegten Punkt im Gelände aus zu führen. Während der Ablösung sind zu gewährleisten

- a) die ununterbrochene Sicherung des Sicherungsabschnittes und der Postenbereiche,
- b) die schnelle und gedeckte Übergabe und Übernahme des Sicherungsabschnittes und der Postenbereiche,
- c) die Präzisierung der Aufgaben im Gelände und die Einweisung der Grenzposten im Postenbereich,
- d) die Verbindung zu allen eingesetzten Grenzposten und zu den Führungsstellen.

(2) Der Übergebende hat den Übernehmenden zu informieren über

- a) die Handlungen des Gegners und die Ergebnisse des Grenzdienstes,
- b) die Funktionstüchtigkeit der pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen, Beleuchtungsanlagen, den Zustand der Laufanlagen für Wachhunde und die eingeleiteten Maßnahmen zur Beseitigung aufgetretener Schäden,
- c) die Arbeiten im Schutzstreifen mit Angabe der Anzahl der arbeitenden Personen und der eingesetzten Technik.

62.(1) Die Übergabe und Übernahme des Sicherungsabschnittes sowie der Einrichtungen und Dokumente der Führungsstelle sind im Tätigkeitsbuch nachzuweisen.

(2) Die Übergabe und Übernahme des Sicherungsabschnittes sind abgeschlossen, wenn

- a) alle Grenzposten ihren Postenbereich ohne Vorkommnisse bezogen sowie die Übergabe und Übernahme dem Vorgesetzten gemeldet haben,
- b) die abgelösten Grenzposten vollzählig an den Ablösepunkten zum Abmarsch aus dem Sicherungsabschnitt eingetroffen sind,
- c) die Führung der zum Grenzdienst eingeführten Kräfte gewährleistet ist und alle Postenbereiche oder Gruppenabschnitte von den Postenführern und Gruppenführern übernommen worden sind,
- d) die Übernahme des Sicherungsabschnittes dem Vorgesetzten gemeldet und von diesem bestätigt wurde.

BStU

000347

29

63. Bei gegnerischen Handlungen oder besonderen Vorkommnissen während der Ablösung, die die Einleitung von Sofortmaßnahmen erforderlich machen, ist die Ablösung zu unterbrechen. Wenn nicht anders befohlen, sind die Handlungen vom Kommandeur der abzulösenden Einheit zu führen. Ihm sind dabei die zur Ablösung eingeführten Kräfte unterstellt.

BSU

000348

III. Einsatz der Einheiten

Allgemeines

64.(1) Der Zug kann eingesetzt werden

- a) im Bestand einer Grenzkompagnie,
- b) selbständig zur Führung taktischer Handlungen, als Alarmeinheit oder Reserve.

(2) Dem Zug können Kräfte bis zu einer Gruppe zugeteilt werden. Er kann durch Grenzsicherungsboote verstärkt oder unterstützt werden.

(3) Wird der Zug einer Grenzkompagnie zugeteilt, kann er im Bestand dieser Grenzkompagnie zur Führung taktischer Handlungen geschlossen eingesetzt oder aufgeteilt werden.

65.(1) Die Gruppe wird eingesetzt

- a) im Bestand eines Zuges,
- b) selbständig zur Führung taktischer Handlungen, als Alarmeinheit oder Reserve.

(2) Der Gruppe können Grenzposten zugeteilt werden.

(3) Wird eine Gruppe zur Verstärkung einer anderen Einheit unterstellt, kann sie aufgeteilt werden oder geschlossen im Bestand dieser Einheit handeln.

66.(1) Die Alarmeinheit oder Alarmgruppe wird auf Befehl des Vorgesetzten eingesetzt

- a) zur Verstärkung der im Grenzdienst eingesetzten Kräfte,
- b) zur Abriegelung der wahrscheinlichen Richtung der Bewegung der Grenzverletzer,

- c) zur Verfolgung, Suche und Festnahme von Grenzverletzern,
- d) zur Bergung Geschädigter,
- e) zur Eskortierung Festgenommener,
- f) mit Teilkraften zur Feststellung der Ursachen der Auslösung von Signalanlagen.

(2) Aus dem Bestand der Alarmeinheit ist eine Alarmgruppe (Stärke 0/1/3) zu bilden.

(3) Die Alarmeinheit oder Alarmgruppe ist entsprechend der Aufgabe auszurüsten mit

- a) Kfz,
- b) Nachrichtenmitteln,
- c) Spurenlampen,
- d) Geräten zur Kernstrahlungs- und chemischen Aufklärung,
- e) Mitteln zur Erweisung der Ersten Hilfe,
- f) Bergemitteln.

BSU
#00349

67.(1) Wenn nicht anders befohlen, hat die Alarmeinheit oder Alarmgruppe nach der Alarmierung auf der Grundlage vorbereiteter Einsatzvarianten zu handeln.

(2) Dazu hat der Führer der Alarmeinheit oder Alarmgruppe

- a) schnell die Einsatzbereitschaft der Alarmeinheit oder Alarmgruppe in der festgelegten Zeit und mit der befohlenen Ausrüstung herzustellen,
- b) seinem Vorgesetzten die Marschbereitschaft zu melden,
- c) die Alarmeinheit oder Alarmgruppe in den befohlenen Sicherheitsabschnitt zu führen und den Einsatz der Kräfte zu gewährleisten,
- d) das Zusammenwirken zu organisieren,
- e) seinem Vorgesetzten alle Meldungen über die Lage schnell zu übermitteln.

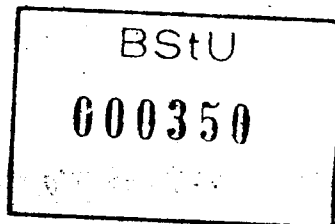
68.(1) Der Bergetrupp kann aus der Alarmeinheit oder aus der Alarmgruppe und den zum Grenzdienst eingesetzten Kräften gebildet werden.

(2) Der Bergetruppführer hat auf der Grundlage der dafür gültigen militärischen Bestimmungen

- a) vor Beginn des Dienstes
 - den Bergetrupp in die Aufgaben einzuweisen,
 - die Einsatzbereitschaft des Kfz, des Funkgerätes und des Bergesatzes sowie die Kenntnisse der Angehörigen des Berge-

trupps über die zu erfüllenden Aufgaben zu überprüfen;

- b) zur Bergung
 - den Posten die Plätze und Aufgaben zuzuweisen,
 - die Sicherung zu organisieren,
 - entsprechend der festgelegten Reihenfolge zu handeln;
- c) zu melden
 - den Abschluß der Bergung,
 - die Lage im Grenzabschnitt,
 - die weiteren Handlungen.



Taktische Handlungen

69. Taktische Handlungen der Einheiten sind

- a) die Sicherung des Grenzabschnittes,
- b) die Abriegelung,
- c) die Verfolgung,
- d) die Suche,
- e) die Einkreisung,
- f) der Hinterhalt,
- g) der Angriff mit begrenztem Ziel,
- h) die Verteidigung.

70.(1) Die Sicherung des Grenzabschnittes ist die taktische Handlung der Einheiten im Schutzstreifen, die zeitlich und räumlich ununterbrochen im Rahmen des Dienstsystems der Einheiten durchzuführen ist. Die Sicherung des Grenzabschnittes ist in allen Arten der Grenzsicherung anzuwenden und hat die Voraussetzungen zur Erreichung des Zieles der Grenzsicherung zu schaffen. Sie ist zu führen mit der Aufgabe,

- a) rechtzeitig die Handlungen des Gegners aufzuklären,
- b) Grenzdurchbrüche und die Ausdehnung von Provokationen auf das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik nicht zuzulassen,
- c) die Sicherheit und Ordnung im Schutzstreifen aufrechtzuerhalten,
- d) die Voraussetzungen für die erfolgreiche Führung weiterer taktischer Handlungen zu schaffen.

(2) Abhängig von der Lage können auf Befehl des Vorgesetzten Züge,

Gruppen oder Grenzposten zeitweilig zur Sicherung in der Tiefe des Grenzgebietes eingesetzt werden.

(3) Dem Zug ist ein Sicherungsabschnitt oder ein Grenzabschnitt (in der Kompaniesicherung) zuzuweisen, der, abhängig von der Lage und den eingesetzten Kräften, auf Befehl des Vorgesetzten in Gruppenabschnitte unterteilt oder von einer Gruppe selbständig gesichert werden kann.

(4) Der Einsatz der Kräfte hat als Grenzposten zur Sicherung zugewiesener Postenbereiche in Verbindung mit den pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen im Sicherungsabschnitt und den zum Grenzdienst zugeteilten Mitteln zu erfolgen.

(5) Grundsätze für die Sicherung des Grenzabschnittes:

- a) Organisation des Beobachtungs- und Feuersystems entlang der Staatsgrenze nach Richtungen und Abschnitten,
- b) Gewährleistung der ununterbrochenen Führung der Einheiten und des Zusammenwirkens,
- c) volle Ausnutzung der Sperrwirkung der pionier- und signaltechnischen Anlagen, Signalfelder und Wachhunde sowie der Wirkung der Beleuchtungsanlagen,
- d) rechtzeitige Feststellung aller Anzeichen von Grenzverletzungen und Handlungen des Gegners, schnelles Reagieren und aktives Handeln entsprechend der Aufgabenstellung, ohne auf besondere Befehle zu warten,
- e) Ausnutzung der Kfz und Nachrichtentechnik für schnelle Manöver.

71.(1) Die Abriegelung hat das Ziel, die wahrscheinliche oder erkannte Richtung der Bewegung der Grenzverletzer zu sperren und den auf die besetzte Linie auftreffenden Gegner durch die Kräfte der Abriegelung selbständig oder im Zusammenwirken mit den Kräften der Verfolgung oder Suche festzunehmen.

(2) Der Abriegelungsabschnitt ist unter Beachtung des Geländes in der wahrscheinlichen Richtung der Bewegung der Grenzverletzer festzulegen und hat bei rechtzeitiger Besetzung einen Durchbruch des Gegners in Richtung der Staatsgrenze oder in die Tiefe des Hinterlandes auszuschließen. Der Abriegelungsabschnitt ist so anzulegen, daß er

- a) ein schnelles und gedecktes Beziehen gewährleistet,
- b) ausreichende Möglichkeiten für die Beobachtung und Feuerführung sowie für das rechtzeitige Erkennen des Gegners bietet,
- c) die ständige Führung der Gruppen oder Grenzposten ermöglicht,

BSU

000352

- d) schnelle Manöver zulässt,
- e) gedeckt verlassen werden kann.

Tabelle 1 Dichte der Abriegelung (auf einen Kilometer)⁴⁾

Gelände	Grenzposten	
	am Tag	bei Nacht
offen und nicht durchschnitten	2 bis 3	4 bis 5
bedeckt und durchschnitten	5 bis 6	8 bis 10
bedeckt und stark durchschnitten	6 bis 8	10 bis 12

(3) Zur Abriegelung können eingesetzt werden

- a) der Zug selbständig oder im Bestand der Grenzkompagnie,
- b) die Gruppe selbständig oder im Bestand des Zuges,
- c) Grenzposten.

(4) Die Aufgabenstellung an die Kräfte zur Abriegelung enthält insbesondere

- a) den Bestand und die Aufgaben,
- b) die Abriegelungsabschnitte der Gruppen oder die Postenbereiche der Grenzposten sowie die Postenarten,
- c) den Platz der Reserve,
- d) die Anmarschwege und die Zeit des Besetzens des Abriegelungsabschnittes,
- e) das Zusammenwirken.

(5) Grundsätze für die Abriegelung:

- a) Beziehen des Abriegelungsabschnittes bereits von einem Grenzposten möglich,
- b) bei Tagesanbruch Suchen nach Spuren von Grenzverletzern im Abriegelungsabschnitt,
- c) Sicherung der Flanken,
- d) Verfolgung, Festnahme oder Vernichtung von Grenzverletzern, die den Abriegelungsabschnitt durchbrechen,
- e) bei der Verfolgung keine Lücken im Abriegelungsabschnitt zu lassen,
- f) Organisation des Feuersystems.

⁴⁾ Alle in dieser Dienstvorschrift angeführten Werte sind Richtwerte, die sich entsprechend der Lage verändern können.

72.(1) Die Verfolgung hat das Ziel, Grenzverletzer oder andere gegnerische Kräfte in kürzester Zeit und unter Ausnutzung des Geländes einzuholen und festzunehmen. Sie wird am Tag und bei Nacht durchgeführt.

(2) Grenzverletzer sind

- a) unmittelbar zu verfolgen, wenn sie sich im Blickfeld des Grenzpostens befinden,
- b) nach der Spur zu verfolgen, wenn sie sich nicht im Blickfeld des Grenzpostens befinden, jedoch Spuren vorhanden sind,
- c) nach der Richtung zu verfolgen, wenn nur die Richtung ihrer Bewegung bekannt ist,
- d) parallel-überholend zu verfolgen, um die Veränderung der Richtung der Bewegung der Grenzverletzer rechtzeitig zu erkennen, Kontaktaufnahmen mit außenstehenden Personen zu verhindern oder die Richtung der Bewegung abzuriegeln.

(3) Die Aufgabenstellung an die Kräfte zur Verfolgung enthält insbesondere

- a) den Bestand und die Aufgaben,
- b) die Zeit und den Ort des Beginns der Verfolgung,
- c) die Richtung der Verfolgung (wenn keine Spur vorhanden ist),
- d) das Zusammenwirken, die Ordnung der Feuereröffnung und Feuerführung.

(4) Grundsätze für die Verfolgung:

- a) Aufnahme der Verfolgung bereits von einem Grenzposten möglich,
- b) Verfolgung mit hohem Tempo führen, dabei den Grenzverletzern den Weg abschneiden,
- c) kann eine Trennung der Grenzverletzer nicht verhindert werden, die Verfolgung in mehreren Richtungen fortsetzen,
- d) während der Verfolgung aufgefundene Spuren nicht beschädigen oder zerstören,
- e) Fundorte von Gegenständen, die auf Grenzverletzer sowie deren Absichten und Handlungen schließen lassen, kennzeichnen oder sichern,
- f) Verfolgung abbrechen, wenn die Grenzverletzer die Staatsgrenze in Richtung BRD oder WESTBERLIN überschritten haben⁵⁾.

⁵⁾ An der Staatsgrenze zur CSSR und zur VRP sind die Grenzverletzer nach Überschreiten der Staatsgrenze entsprechend den Festlegungen in den zwischenstaatlichen Vereinbarungen weiter zu verfolgen.

BSTU
000354

73.(1) Die Suche hat das Ziel, Grenzverletzer oder andere gegnerische Kräfte aufzuspüren und festzunehmen oder zu vernichten, Unterschlupfmöglichkeiten und Verstecke aufzufinden sowie Waffen, Geräte und andere Gegenstände, die auf einen Grenzdurchbruch schließen lassen, sicherzustellen. Die Suche nach Personen erfolgt in Richtung eines Abriegelungsabschnittes oder in einem blockierten Raum.

(2) Das Tempo der Bewegung der Kräfte bei der Suche kann betragen

- a) in offenem und nicht durchschnittenem Gelände bis 3 km/h,
- b) in bedecktem und durchschnittenem Gelände bis 2 km/h,
- c) in bewaldetem und bergigem Gelände bis 1 km/h.

(3) Die Breiten der Abschnitte zur Suche sind vom Gelände und den Sichtverhältnissen abhängig und können betragen

- a) für den Zug bis 600 m,
- b) für die Gruppe bis 300 m.

(4) Zur Suche kann eingesetzt werden

- a) der Zug selbständig oder im Bestand der Grenzkompagnie,
- b) die Gruppe selbständig oder im Bestand des Zuges.

(5) Die Aufgabenstellung an die Kräfte zur Suche enthält insbesondere

- a) den Bestand und die Aufgaben,
- b) die Abschnitte zur Suche für die Gruppen oder die Richtungen für die Suchposten,
- c) die Ausgangslinie, die Regulierungsabschnitte und die Endlinie sowie die Zeit des Erreichens dieser Linien,
- d) das Tempo der Suche,
- e) die Anmarschwege und den Beginn der Suche,
- f) das Zusammenwirken, die Ordnung der Feuereröffnung und Feuerführung.

(6) Grundsätze für die Suche:

- a) die Suche grundsätzlich am Tage führen. Mit Beginn der Dunkelheit oder bei begrenzter Sicht zur Abriegelung übergehen,
- b) festgestellte Spuren kennzeichnen oder sichern,
- c) aufgespürte Grenzverletzer sofort verfolgen, ohne die Suche abubrechen,
- d) zwischen den Suchposten ständig Verbindung gewährleisten, Zwischenräume und Abstände zwischen ihnen festlegen,

- e) Zusammenwirken mit den Kräften der Abriegelung oder Blockierung organisieren,
- f) mindestens einen Grenzposten als Reserve des Zuges befehlen.

74.(1) Die Einkreisung hat das Ziel, festgestellte Grenzverletzer zu umstellen, ihren Aufenthaltsort einzuengen, sie von anderen Personen zu isolieren und festzunehmen oder zu vernichten.

(2) Zur Einkreisung kann eingesetzt werden

- a) der Zug selbständig oder im Bestand der Grenzkompagnie,
- b) die Gruppe im Bestand des Zuges.

(3) Die Breiten der Abschnitte zur Einkreisung können betragen

- a) für den Zug bis 200 m,
- b) für die Gruppe bis 100 m.

(4) Abhängig von der Lage und dem Befehl des Vorgesetzten sind zu befehlen

- a) die Kräfte zur Einkreisung,
- b) der Sicherungstrupp,
- c) der Festnahmetrupp,
- d) die Reserve.

(5) Die Aufgabenstellung an die Kräfte zur Einkreisung und an den Sicherungstrupp enthält insbesondere

- a) den Bestand und die Aufgaben,
- b) die Einkreisungslinie, die zu besetzenden Abschnitte oder Postenbereiche und die Zeit ihres Besetzens,
- c) die Organisation der Beobachtung,
- d) das Zusammenwirken, die Ordnung der Feuereröffnung und Feuerführung.

(6) Dem Festnahmetrupp ist zu befehlen

- a) die Richtungen der Handlungen,
- b) das Zusammenwirken untereinander und mit den Kräften zur Einkreisung,
- c) der Beginn der Handlungen.

(7) Grundsätze für die Einkreisung:

- a) in den Abschnitten zur Einkreisung Stellungen festlegen sowie das Beobachtungs- und Feuersystem organisieren,
- b) Deckung und Tarnung der eingesetzten Kräfte und Mittel jederzeit gewährleisten,
- c) Ausbruchversuche der eingekreisten Grenzverletzer rechtzeitig feststellen und verhindern,
- d) den eingekreisten Raum, bewohnte oder unbewohnte Gebäude nur

BStU

000356

auf Befehl des Vorgesetzten betreten,

- e) jeden Grenzposten, der Räume oder Objekte betreten muß, sichern,
- f) in bewohnten eingekreisten Räumen und Objekten Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und Einschränkungen für den Gebrauch der Schußwaffen festlegen.

75.(1) Der Hinterhalt hat das Ziel, Grenzverletzer oder andere gegnerische Kräfte festzunehmen oder zu vernichten und Beweismaterial sicherzustellen. Der Hinterhalt ist in den Abschnitten anzulegen, in denen diese Personen erwartet werden.

(2) Der Einsatz der Kräfte und Mittel wird von der Aufgabe und der zu erwartenden Anzahl gegnerischer Kräfte bestimmt. Die im Hinterhalt eingesetzte Einheit ist zu gliedern in

- a) den Überfalltrupp mit der Aufgabe, aus einer gedeckten Stellung in Sprungentfernung zum Festnahmeort auf Signal die Festnahme überraschend durchzuführen,
- b) den Sicherungstrupp mit der Aufgabe, die Handlungen des Überfalltrupps zu sichern, ein Umgehen des Hinterhaltes oder Ausbrechen der gegnerischen Kräfte aus dem Abschnitt nicht zuzulassen und das Gelände nach der Festnahme abzusuchen,
- c) die Beobachter mit der Aufgabe, die Annäherung der gegnerischen Kräfte rechtzeitig zu melden,
- d) die Reserve mit der Aufgabe, auf Befehl die Handlungen des Überfall- oder Sicherungstrupps zu unterstützen.

(3) Die Aufgabenstellung an die Kräfte zum Hinterhalt enthält insbesondere

- a) den Bestand und die Aufgaben,
- b) den Ort und die Zeit der Handlungen sowie die Zeit des Besetzens der Stellungen,
- c) den Anmarschweg zum Hinterhalt,
- d) die Handlungen nach Erfüllung der Aufgaben.

(4) Grundsätze für den Hinterhalt:

- a) den Hinterhalt so anlegen, daß er vom Gegner nicht erkannt wird,
- b) die Stellungen rechtzeitig und vom Gegner unbemerkt beziehen,
- c) die beim Beziehen der Stellungen verursachten Spuren beseitigen,
- d) das Beobachtungs- und Feuersystem lückenlos organisieren,
- e) den Gegner unter Ausnutzung des Überraschungsmoments durch entschlossenes Handeln festnehmen oder vernichten,

f) beim Ausbrechen gegnerischer Kräfte sofort die Verfolgung aufnehmen.

76. Der Angriff mit begrenztem Ziel (nachfolgend Angriff) und die Verteidigung werden in der gefechtsmäßigen Grenzsicherung angewandt. Angriffs- und Verteidigungshandlungen sind, abhängig von der Lage und der Aufgabe, entsprechend den Festlegungen im Anhang zu organisieren und durchzuführen.

Handlungen bei einem bewaffneten Überfall

77. Die zum Grenzdienst eingesetzten Kräfte haben durch umsichtiges und entschlossenes Handeln einen bewaffneten Überfall auf Anlagen der bewaffneten Kräfte oder andere staatliche, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Einrichtungen im Grenzgebiet, auf sich selbst oder andere Personen zu verhindern oder abzuwehren und die Ausdehnung von Provokationen auf das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik nicht zuzulassen.

78. Zur Abwehr eines bewaffneten Überfalls ist

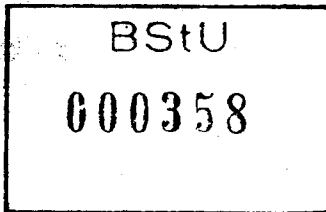
- a) das Feuer sofort zu eröffnen,
- b) der Sicherheitsabschnitt und Postenbereich unter Einsatz des Lebens, auch gegen einen zahlenmäßig überlegenen Gegner, zu verteidigen,
- c) der Sicherheitsabschnitt und Postenbereich nur auf Befehl des Vorgesetzten zu verlassen.

79. Zur Abwehr eines bewaffneten Überfalls kann ein Zugstützpunkt oder eine Gruppenstellung bezogen werden. Diese Stellungen sind nur auf Befehl des Vorgesetzten auszubauen.

80. Wenn es die Lage erfordert, sind aus dem Zugstützpunkt oder der Gruppenstellung Grenzposten einzusetzen.

81. Drängen Provokateure bereits in das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik ein, ist deren Zurückgehen auf das Territorium der BRD oder WESTBERLINS nicht zuzulassen.

82. Wird flüchtenden Grenzverletzern vom Territorium der BRD oder WESTBERLINS aus Feuerunterstützung gewährt, ist unter Ausnutzung von Deckungen sowie Anwendung der Schußwaffe ein Durchbruch zu verhindern. Die Handlungen des Gegners sind durch den Einsatz von Nebelmitteln zu behindern.



IV. Einsatz der Grenzposten

Allgemeines

83.(1) Der Grenzposten besteht aus einem bis drei bewaffneten Angehörigen der Grenztruppen. Er wird zeitweilig zum Grenzdienst befohlen und zur Sicherung eines Postenbereiches eingesetzt. Dem Grenzposten können freiwillige Helfer der Grenztruppen zugeteilt werden.

(2) Ein Grenzposten mit mehr als einem bewaffneten Angehörigen der Grenztruppen oder mit freiwilligen Helfern der Grenztruppen besteht aus einem Postenfürher und einem oder zwei Posten.

(3) Der Posten ist dem Postenfürher unterstellt und hat

- a) den Postenfürher bei allen Handlungen zu sichern, zu unterstützen und dessen Leben zu schützen,
- b) alle Vorkommnisse und Beobachtungen zu melden,
- c) bei Ausfall des Postenfürhers dessen Aufgaben zu übernehmen.

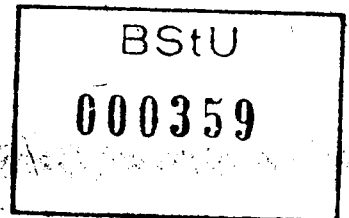
84.(1) Der Grenzposten hat, abhängig von der Lage, dem Einsatzort und der Postenart, insbesondere

- a) ununterbrochen die Erd- und Luftbeobachtung zu führen,
- b) die Annäherung verdächtiger Personen im eigenen Grenzgebiet rechtzeitig zu erkennen und Grenzverletzer sowie Verletzer der Grenzordnung festzunehmen,
- c) die Ausdehnung von Grenzprovokationen auf das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verhindern,
- d) Flugzeuge, die die Staatsgrenze außerhalb der festgelegten Luftstraßen überfliegen, sowie den Ein- und Ausflug anderer Flugkörper festzustellen und unter Anwendung der Dringlichkeitsstufe "Luft" zu melden (Anlage 3).

e) zur Abwehr eines plötzlichen bewaffneten Überfalls das Feuer sofort zu eröffnen, den Postenbereich zu verteidigen und ihn nur auf Befehl des Vorgesetzten zu verlassen.

(2) Dem Grenzposten können, abhängig von der Aufgabe und der Postenart, zugeteilt werden

- a) Kfz,
- b) Postensignalgeräte,
- c) Scheinwerfer,
- d) technische Nachrichtennittel,
- e) Beobachtungsgeräte,
- f) ein Schutzhund (nur für Grenzaufklärer und Grenzabschnitts-posten).



Postenarten

85. Der Grenzposten wird eingesetzt als

- a) Beobachtungsposten,
- b) Sicherungsposten,
- c) Grenzstreife,
- d) Suchposten,
- e) Horchposten,
- f) Wachposten an der Kaserne der Einheit.

86.(1) Der Beobachtungsposten wird zum Erhalt von Aufklärungsangaben und zur Sicherung eines Postenbereiches eingesetzt. Der Beobachtungsposten hat entweder einen Beobachtungsturm oder auf Befehl bzw. eigenen Entschluß einen nicht ausgebauten Beobachtungsplatz zu beziehen.

(2) Zusätzlich zu den in Ziffer 84 Abs. 1 festgelegten Aufgaben hat der Beobachtungsposten insbesondere

- a) Aufklärungsangaben über Ablösezeiten, Beobachtungsstellen, Bewaffnung, Ausrüstung und Technik sowie taktische und polizeiliche Kennzeichen der Grenzzolldienst-, Bundesgrenzschutz-, Polizei- und NATO-Einheiten einzubringen,
- b) Absichten der gegnerischen Kräfte zu erkennen,
- c) Vorbereitungshandlungen zu Grenzprovokationen festzustellen,
- d) den unberechtigten Austausch von Nachrichten oder Gegenständen über die Staatsgrenze sowie Kontaktaufnahmen festzustellen und

BSU
000360

nicht zuzulassen.

(3) Nach dem Beziehen des Beobachtungsturmes oder Beobachtungsplatzes hat der Postenführer

- a) die Beobachtungssektoren anhand des Beobachtungsschemas oder selbständig einzuteilen⁶⁾,
- b) dem Posten die Aufgaben zur Beobachtung des Geländes und des Luftraumes zu stellen und ihm die zu beobachtenden Räume, Richtungen oder Objekte im Gelände zu zeigen,
- c) der Führungsstelle den Beginn der Beobachtung zu melden,
- d) das Feuersystem zu organisieren,
- e) die Handlungen zur Festnahme oder zur Bekämpfung von Grenzverletzern festzulegen.

(4) Der Beobachtungsplatz hat folgendes zu gewährleisten:

- a) das gedeckte Beziehen,
- b) das Sicht- und Schußfeld,
- c) die Licht- und Geräuschtarnung,
- d) die ständige Verbindung,
- e) die Festnahme von Grenzverletzern,
- f) das gedeckte Abstellen des Kfz.

87.(1) Der Sicherungsposten ist, abhängig von der Aufgabe und dem Gelände, in der Regel als unbeweglicher Grenzposten einzusetzen. Der Sicherungsposten kann aus einem bewaffneten Angehörigen der Grenztruppen bestehen, wenn er eingesetzt wird

- a) zur Sicherung einer Grenzbrücke zu einem sozialistischen Staat oder an einer Bootsanlegestelle,
- b) zur Sicherung an einer Grenzübergangsstelle zur BRD oder zu WESTBERLIN und ein ununterbrochenes Zusammenwirken mit den Kontrollkräften gewährleistet ist.

(2) Zusätzlich zu den in Ziffer 84 Abs. 1 festgelegten Aufgaben hat der Sicherungsposten beim Einsatz

- a) zur Sicherung von Arbeiten
- die für die Durchführung der Arbeiten festgelegte Ordnung durchzusetzen,

⁶⁾ Die Einteilung erfolgt nach Zonen in

- a) den Vordergrund, bis auf eine Entfernung von etwa 500 m,
- b) den Mittelgrund, bis auf eine Entfernung von etwa 1 000 m,
- c) den Hintergrund, über 1 000 m Entfernung.

- das festgelegte Arbeitsgebiet unter Kontrolle zu halten und die Arbeitskräfte sowie die Technik zu sichern,
 - das Betreten oder Befahren des Arbeitsgebietes nur dazu berechtigten Personen mit ihren notwendigen Arbeitsmitteln zu gestatten,
 - bei Anzeichen einer Grenzverletzung oder bei einer Grenzprovokation sofort die Arbeiten einstellen zu lassen,
 - ein Zurückbleiben von Personen oder Zurücklassen von Arbeitsmitteln oder Fahrzeugen nach Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten im Arbeitsgebiet nicht zu gestatten;
- b) zur Sicherung an Anlagen der Deutschen Reichsbahn oder anderen Verkehrseinrichtungen
- die Ordnung über das Betreten der Verkehrsanlagen durch Zivilpersonen und Angehörige der Grenztruppen durchzusetzen,
 - die Bedienung und Handhabung der Steuereinrichtungen der Sicherungs- und Kurzschlußanlagen zu beherrschen,
 - die Leerzüge und die Kontrolle der Ein- und Aussetzer zu sichern,
 - die Aufgaben bei Auslösung der Signalanlagen zu kennen und danach zu handeln,
 - die Zugfolge und die Fahrpläne zu kennen,
 - die Sicherheitsbestimmungen und die wesentlichsten Signale der entsprechenden Verkehrseinrichtung zu kennen;
- c) zur Sicherung an einer Bootsanlegestelle
- das unberechtigte Betreten der Bootsanlegestelle nicht zuzulassen,
 - das unberechtigte Benutzen und Auslaufen von Grenzsicherungsbooten zu verhindern,
 - Signale von den zum Grenzdienst eingesetzten Kräften aufzunehmen und dem Vorgesetzten zu melden,
 - das Auslaufen der Grenzsicherungsboote zu kontrollieren und zu melden;
- d) zur Sicherung eines Tat- oder Fundortes
- alle unbefugten Personen vom Tat- oder Fundort fernzuhalten,
 - keine Veränderungen an dem zu sichernden Objekt vorzunehmen oder ohne Anweisung des Vorgesetzten vornehmen zu lassen,
 - alle verdächtigen Personen, die sich dem Tat- oder Fundort nähern, festzunehmen;
- e) zur Sicherung an einer Grenzübergangsstelle

BStU

000362

- die Sicherungs-, Signal-, Sperr-, Alarm- und Nachrichtenanlagen in den Postenbereichen, die Ordnung des Verkehrsablaufes sowie die Sicherheits- und Unfallschutzbestimmungen zu kennen,
- ständig die gegenüberliegende Grenzkontrollstelle, den Grenzstreckenabschnitt, die Zufahrtswege, das Kontrollterritorium sowie den Verkehrs- und Kontrollablauf zu beobachten,
- Gegenstände, wie Waffen, Munition, Hetzschriften u. ä., die aus Transportmitteln geworfen wurden, zu sichern,
- die Alarm-, Sicherungs- und Sperranlagen, außer eisenbahntechnischen Anlagen, selbständig auszulösen,
- insbesondere zu melden

Verstöße gegen die Sicherheit und die an der Grenzübergangsstelle festgelegte Ordnung, Unfälle und Havarien im Grenzstreckenabschnitt und auf den Zufahrtswegen, das außerplanmäßige Halten von Verkehrsmitteln, das An- und Ablegen von Wasserfahrzeugen sowie das Anlandsetzen oder Aufnehmen von Personen im Grenzstreckenabschnitt.

88.(1) Die Grenzstreife ist als beweglicher Grenzposten einzusetzen und erhält als Postenbereich in der Regel einen Abschnitt oder eine Richtung.

(2) Zusätzlich zu den in Ziffer 84 Abs. 1 festgelegten Aufgaben hat die Grenzstreife insbesondere

- a) Grenzverletzer aufzuspüren,
- b) die Einhaltung der Grenzordnung zu kontrollieren,
- c) Anzeichen von Grenzverletzungen festzustellen und zu melden.

89.(1) Der Suchposten ist als beweglicher Grenzposten einzusetzen und handelt in einer Richtung oder in einem Streifen. Der Suchposten erhält zur Regulierung Regulierungspunkte oder -abschnitte zugewiesen. Ihm kann ein Fährtenhundeführer mit Fährtenhund zugewiesen werden.

(2) Der Suchposten hat insbesondere

- a) Grenzverletzer aufzuspüren,
- b) Deckungen und Unterschlupfmöglichkeiten zu durchsuchen,
- c) Waffen, Geräte oder andere Gegenstände, die Aufschluß über eine vorbereitete oder durchgeführte Grenzverletzung geben, sicherzustellen oder zu kennzeichnen,

- d) Hinweise der Bevölkerung im Grenzgebiet während der Suche zu berücksichtigen,
 - e) aufgespürte gegnerische Kräfte, die bewaffneten Widerstand leisten, durch Feuer niederzuhalten, ihr Zurückweichen über die Staatsgrenze nicht zuzulassen und die Voraussetzungen zu ihrer Festnahme oder Vernichtung zu schaffen.
- (3) Der Postenfürer des Suchpostens hat insbesondere
- a) die Ordnung der Vorwärtsbewegung, die Abstände und Zwischenräume innerhalb des Suchpostens zu befehlen;
 - b) bei Zuteilung eines Fährtenhundeführers mit Fährtenhund
 - den Fährtenhundeführer durch den Einsatz eines Postens zu sichern,
 - den Posten zur Sicherung im Abstand von etwa 30 m hinter dem Fährtenhundeführer einzusetzen und die anderen Angehörigen des Suchpostens dem Fährtenhundeführer im Abstand von etwa 60 m folgen zu lassen;
 - c) bei begrenzter Sicht und in unübersichtlichem Gelände die Abstände und Zwischenräume zu verringern;
 - d) beim Verlieren der Spur die Suche zu unterbrechen, die Lage zu beurteilen und mit dem Fährtenhundeführer die Maßnahmen zum Wiederauffinden der Spur und zur Fortsetzung der Suche zu präzisieren.

90.(1) Der Horchposten ist vorwiegend nachts und bei begrenzter Sicht zum Einbringen von Aufklärungsangaben einzusetzen. Er erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Platz zugewiesen und kann zusätzlich mit Nachtsichtgeräten ausgerüstet werden.

(2) Als Horchposten sind solche Angehörigen der Grenztruppen einzusetzen, die ein gutes Hörvermögen haben, die Handlungen gegnerischer Kräfte nach Geräuschen bestimmen können und es verstehen, sich nachts und bei begrenzter Sicht zu orientieren.

(3) In der Aufgabenstellung an den Horchposten ist folgendes festzulegen:

- a) der Einsatzort oder -platz,
- b) die Orientierungspunkte für die Nachtzeit,
- c) die einzubringenden Aufklärungsangaben sowie die Art und Weise ihrer Übermittlung,
- d) die notwendigen Angaben über den Gegner,
- e) die Zeit und Dauer des Einsatzes,
- f) die Handlungen bei der Feststellung von Grenzverletzern.

- (4) Der Horchposten hat insbesondere
- a) alle wahrgenommenen Geräusche, die auf bestimmte Handlungen des Gegners schließen lassen, dem Vorgesetzten nach der festgelegten Art und Weise zu melden,
 - b) die befohlenen Maßnahmen der Tarnung strikt einzuhalten.

91.(1) Der Wachposten an der Kaserne der Einheit ist zur Sicherung der Kaserne einzusetzen und erhält einen Postenbereich zugewiesen.

(2) Zusätzlich zu den in Ziffer 84 Abs. 1 festgelegten Aufgaben hat der Wachposten an der Kaserne der Einheit insbesondere

- a) bei der Übernahme des Postenbereiches in Gegenwart des abzulösenden Postens zu prüfen, ob die zu bewachenden Gebäude, Anlagen, Gegenstände und Technik entsprechend der besonderen Wach- und Postenanweisung verschlossen, versiegelt oder abgestellt und die im Postenbereich befindlichen Alarm-, Sicherungs- und Nachrichtenanlagen sowie Feuerlöschgeräte in Ordnung sind,
- b) Personen auf die erforderlichen Dokumente, die zum Betreten oder Verlassen der Kaserne berechtigen, zu kontrollieren und unberechtigtes Betreten oder Verlassen der Kaserne zu verhindern,
- c) verdächtige Personen oder Gegenstände, die sich unberechtigt in unmittelbarer Nähe der Kaserne befinden, zu kontrollieren und dem Vorgesetzten zu melden,
- d) die Einhaltung der Ordnung über das Betreten der Munitionsstelle, des T/S-Lagers, der Garagen und der Zwingeranlagen zu überwachen und durchzusetzen,
- e) bei Ausbruch eines Brandes Feuersalarm auszulösen.

(3) Grundlage für die Kontrolle und die Anmeldung von Personen durch den Wachposten an der Kaserne der Einheit bilden die militärischen Bestimmungen über den Standort- und Wachdienst.

Handlungen der Grenzposten

92. Werden Anzeichen von Grenzverletzungen erkannt, ist zielstrebig und entschlossen zu handeln. Festgestellte Grenzverletzer sind unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehenden Mittel zu verfolgen und festzunehmen. Ein Grenzdurchbruch ist zu verhindern.

93. Bei Auslösung signaltechnischer Anlagen oder Minen hat der Grenzposten auf der Grundlage des erhaltenen Befehls und der entsprechenden Einsatzvariante

- a) sofort die vermutliche Bewegungsrichtung der Grenzverletzer zu sichern oder abzuriegeln und einen Grenzdurchbruch nicht zuzulassen,
- b) dem Vorgesetzten Meldung zu erstatten und nach dessen Befehl weiter zu handeln.

94.(1) Die Kontrolle von Personen und Fahrzeugen hat das Ziel, die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet durchzusetzen und Grenzverletzer oder Verletzer der Grenzordnung festzunehmen.

(2) Grundsätze für die Kontrolle:

- a) die Beobachtung organisieren,
- b) den Kontrollort auswählen,
- c) festlegen, wer kontrolliert und wer sichert,
- d) das Zusammenwirken organisieren,
- e) die Kontrolle durchführen,
- f) die Entscheidung treffen über Passieren oder Festnahme.

(3) Der Kontrollierende hat die Schußwaffe auf dem Rücken zu tragen und ist aus einer Deckung zu sichern, die sich in Fahrtrichtung des Fahrzeuges oder in Richtung der Bewegung der Personen befindet.

(4) Fahrzeuge sind vom Fahrbahnrand aus zu kontrollieren.

95. Kfz sind entsprechend der Straßenverkehrsordnung zu stoppen⁷⁾.

⁷⁾ Auszug aus der Straßenverkehrsordnung

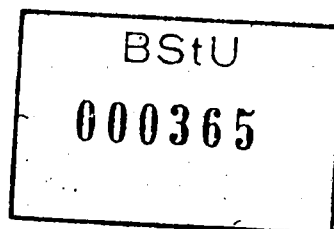
§ 2 "Verkehrsregelung durch Zeichengebung"

(6) Die Zeichen zum Anhalten außerhalb von Kreuzungen und Einmündungen bedeuten:

- a) Grundstellung ... auf Fahrbahnmitte längs zur Verkehrsrichtung und Hochhalten einer Hand:
"Fahrzeuge rechts heranzufahren und anhalten ...!"
- b) Grundstellung ... auf einer Fahrbahnhälfte quer zur Verkehrsrichtung und Hochhalten einer Hand oder rotes Farbzeichen:
"Die dem Posten entgegenfahrenden Fahrzeuge vor dem Posten am rechten Fahrbahnrand anhalten!"

(7) In Erfüllung militärischer Aufgaben können die dazu ermächtigten Angehörigen der bewaffneten Organe selbständig ... das Anhalten von Verkehrsteilnehmern mit Hand- oder Farbzeichen gemäß Abs. 1 bis 6 oder mit roten und gelben Flaggen vornehmen. Die Flaggenzeichen bedeuten

- a) Hochhalten der gelben Flagge: "Achtung, weitere Zeichen abwarten!"
- b) Hochhalten der roten Flagge: "Halt für alle Verkehrsrichtungen!"



Die Kraftfahrer sind aufzufordern

- a) den Motor abzustellen,
- b) das Standlicht und die Innenbeleuchtung bei schlechter Sicht sowie Dunkelheit einzuschalten,
- c) die Dokumente, die zum Befahren des Grenzgebietes berechtigen, vorzuweisen,
- d) die Kofferraumklappe oder Rückwand zu öffnen (wenn der Verdacht ungesetzlicher Handlungen vorliegt).

96.(1) Personen sind, nach Entbieten des Tagesgrußes, wie folgt zur Kontrolle aufzufordern: "Kontrolle - Bitte Ihre Dokumente zum Aufenthalt im Grenzgebiet!"

(2) Personen sind im Fahrzeug zu kontrollieren. Ist die Sicherheit während der Kontrolle nicht gewährleistet, sind sie zum Aussteigen aufzufordern.

(3) Mögliche Verstecke in Fahrzeugen sind bei begründetem Verdacht zu überprüfen. Es ist nicht zuzulassen, daß Personen in das Grenzgebiet ein- oder aus dem Grenzgebiet ausgeschleust werden.

(4) Wurde die Kontrolle ohne Beanstandungen beendet, ist den Personen mit "Danke - Sie können passieren (weiterfahren)!" die Fortsetzung ihres Weges oder ihrer Fahrt zu gestatten.

97.(1) Personen, die keine Berechtigung zum Aufenthalt im Grenzgebiet vorweisen oder deren Dokumente beanstandet werden, sind entsprechend Ziffer 101 festzunehmen. Mitgeführte Fahrzeuge sind am rechten Fahrbahnrand abzustellen und zu sichern.

(2) Nähern sich während der Kontrolle weitere Personen oder Fahrzeuge, sind diese anzuhalten. Die unterbrochene Kontrolle ist danach fortzusetzen.

98.(1) Vor der Festnahme³⁾ von Personen hat der Postenführer den Festnahmeort auszuwählen und die Festnahme zu organisieren.

(2) Der Festnahmeort ist so auszuwählen, daß

- a) Fluchtmöglichkeiten ausgeschlossen sind,
- b) der Gegner nach Möglichkeit keine Einsicht erhält,
- c) die Personen überraschend festgenommen werden können.

99.(1) Der Grenzposten hat die festzunehmenden Personen wie folgt zum Stehenbleiben aufzufordern:

100. a) mit dem Anruf "Halt - Grenzposten - Hände hoch!",
b) durch Abgeben eines Warnschusses, wenn der Anruf auf Grund der Entfernung oder von Geräuschen nicht wahrgenommen werden kann.
(2) Vor dem Anruf ist die Schußwaffe durchzuladen und zu sichern.

100.(1) Kommen die Personen der Aufforderung des Grenzpostens nicht nach, ist ihre Festnahme mit allen der Lage angemessenen Mitteln zu erzwingen.

(2) Die körperliche Einwirkung der Grenzposten bei der Festnahme ist zulässig

- a) bei Widerstand sowie Nichtbefolgung oder Behinderung der Maßnahmen, deren Durchführung unerlässlich ist,
b) zur Abwehr von Gewalttätigkeiten,
c) zur Verhinderung der Flucht.

(3) Anzuwendende Hilfsmittel sind von der Art und Schwere der Rechtsverletzung und dem Grad des Widerstandes abhängig. Die Schußwaffe ist nur entsprechend den Bestimmungen über den Gebrauch der Schußwaffe anzuwenden.

101.(1) Die Festgenommenen sind

- a) wenn sie offensichtlich Waffen oder Gegenstände bei sich führen, aufzufordern, diese abzulegen,
b) zu bewachen und mit dem Hinweis "Bei Flucht oder Widerstand wird von der Schußwaffe Gebrauch gemacht!" zu warnen,
c) zu befragen, ob sich weitere Personen in ihrer Begleitung befanden und wo sich diese aufhalten,
d) zu durchsuchen.

(2) Nach der Festnahme ist dem Vorgesetzten Meldung zu erstatten. Der Festnahmeort ist abzusuchen.

102.(1) Die Durchsuchung festgenommener Personen hat das Ziel, Waffen und andere Gegenstände sowie Dokumente als Beweismaterial sicherzustellen und zu verhindern, daß mitgeführte Waffen oder andere Gegenstände zum Widerstand gegen den Grenzposten, zur Flucht oder zur Selbsttötung verwendet oder beseitigt werden können.

(2) Alle männlichen Personen, die als Grenzverletzer festgenommen wurden, sind zu durchsuchen.

(3) Weibliche Personen sind nicht zu durchsuchen. Sie sind aufzufordern, Waffen, Ausweise und andere mitgeführte Gegenstände abzu-

legen.

103. Der Ort der Durchsuchung ist so auszuwählen, daß er

- a) für den Grenzposten übersichtlich ist,
- b) bei Dunkelheit möglichst einen Hintergrund hat, vor dem sich die Festgenommenen deutlich abheben,
- c) möglichst nicht vom Gegner eingesehen werden kann.

104. Zur Durchsuchung hat der Postenführer

- a) die Personen aufzufordern, die Arme schräg nach oben zu nehmen, die Hände zu öffnen und die weite Grätschstellung einzunehmen oder, wenn es die Lage erfordert, sich mit gespreizten Beinen und Armen und dem Gesicht zur Erde hinzulegen,
- b) festzulegen, wer durchsucht und wer sichert (Sicherung des Durchsuchenden und Beobachtung des Festgenommenen aus einer Deckung heraus).

105.(1) Der Durchsuchende hat

- a) die Schußwaffe zu sichern und auf den Rücken zu nehmen,
- b) von hinten an den Festgenommenen heranzutreten und diesen an den Händen beginnend von oben nach unten zu durchsuchen,
- c) alle Gegenstände, die der Festgenommene bei sich führt, sicherzustellen.

(2) Befindet sich im Bestand des Grenzpostens ein Diensthund, hat der Diensthundeführer den Festgenommenen zu durchsuchen. Der Diensthund ist dabei etwa fünf Schritte vor dem Festgenommenen abzulegen.

106. Bei der Durchsuchung von mehreren Personen ist der Anführer oder der physisch stärkste Grenzverletzer zuerst zu durchsuchen. Die anderen Personen sind in der Reihenfolge zu durchsuchen, in der sie stehen oder liegen. Wurde eine Person durchsucht, ist sie aufzufordern, sich mit Abstand vor der vordersten Person aufzustellen oder hinzulegen.

107. Können die Forderungen der Sicherheit nicht erfüllt werden, ist Unterstützung anzufordern. Die Festgenommenen sind aufzufordern, die Hände hinter dem Kopf zu verschränken. Erst nach Ein-

treffen von Unterstützungskräften ist mit der Durchsuchung zu beginnen.

108. Offene Gepäckstücke sind am Durchsuchungsort und verschlossene Gegenstände nach der Eskortierung zu durchsuchen. Letztere sind von den Festgenommenen selbst zu öffnen.

109. Nach der Übergabe der Festgenommenen an die Kräfte der Eskortierung sind der Festnahme- und der Durchsuchungsort im Umkreis von 50 Metern und der Weg vom Festnahme- zum Durchsuchungsort abzusuchen. Aufgefundene Gegenstände sind sicherzustellen. Der Fundort ist zu markieren.

110.(1) Die Eskortierung festgenommener Personen hat auf Befehl des Vorgesetzten zu einem Übergabeort zu erfolgen. Sie kann zu Fuß oder auf Kfz durchgeführt werden.

(2) Grenzverletzer, die ein Kfz mit sich führen, haben dieses zu verlassen.

(3) Grundsätze für die Eskortierung zu Fuß:

- a) die Festgenommenen warnen, daß bei Flucht oder Widerstand sofort von der Schußwaffe Gebrauch gemacht wird,
- b) die Festgenommenen in Reihe aufstellen und marschieren lassen, die physisch stärksten Grenzverletzer am Schluß einordnen,
- c) die Gepäckstücke von den Festgenommenen tragen lassen,
- d) die Festgenommenen ständig beobachten und die Verbindungsaufnahme untereinander oder zu Außenstehenden verhindern,
- e) die Festgenommenen, die Fahrräder bei sich führen, auffordern, daß sie die Kette vom Radkranz nehmen,
- f) die Festgenommenen, die Krafträder bei sich führen, auffordern, daß sie die Zündkerze entfernen und dem Posten übergeben; die Krafträder schieben lassen,
- g) den Marschweg möglichst nicht durch unübersichtliches Gelände, durch Ortschaften oder auf dem Kolonnenweg festlegen,
- h) den Diensthundeführer mit dem Diensthund hinter den Festgenommenen einsetzen,
- i) die Schußwaffen durchgeladen und gesichert im Hüftanschlag tragen,
- k) die Abstände der Posten zu den Festgenommenen so festlegen, daß die Anwendung der Schußwaffe gewährleistet ist und ein

plötzlicher Überfall auf die Posten abgewehrt werden kann.

(4) Grundsätze für die Eskortierung auf Kfz:

- a) die Festgenommenen auffordern, auf der rechten Sitzbank, jedoch nicht bis zur hinteren Bordwand, Platz zu nehmen,
- b) die Posten besetzen die linke Sitzbank, ein Posten sitzt an der Signalanlage und ein weiterer an der hinteren Bordwand,
- c) bei Dunkelheit die Ladefläche beleuchten,
- d) bei Flucht der Festgenommenen das Fahrzeug anhalten, sichern, die Flüchtigen verfolgen und erneut festnehmen.

111. Erfolgt während der Eskortierung ein Überfall, sind die Festgenommenen aufzufordern, sich hinzulegen. Die Festgenommenen sind zu bewachen. Der Überfall ist abzuwehren.

112. Während der Eskortierung ist es verboten,

- a) sich von den Festgenommenen zu trennen,
- b) zu rauchen, zu essen oder zu trinken,
- c) sich ablenken zu lassen, Unterhaltungen zu führen oder auf eine andere Art die Wachsamkeit zu vernachlässigen,
- d) fremde Kfz zum Transport von Festgenommenen zu benutzen.

113. Grenzposten, die Personen zur Eskortierung übernehmen, ohne die Festnahme selbst durchgeführt zu haben, müssen sich über das bisherige Verhalten der Festgenommenen sowie über das Ergebnis der Durchsuchung informieren und die sichergestellten Gegenstände übernehmen.

Leistung der Ersten Hilfe

114.(1) Werden Angehörige der Grenztruppen oder andere Personen verletzt, ist Erste Hilfe zu erweisen. Dabei hat der Grenzposten

- a) die ununterbrochene Sicherung des Postenbereiches zu gewährleisten,
- b) Geschädigte unter Ausnutzung von Deckungen schnell der Sicht des Gegners zu entziehen,
- c) den Tat- oder Fundort und vorhandene Spuren zu kennzeichnen oder zu sichern,
- d) tote Personen in ihrer Lage zu verändern, wenn der Tat- oder Fundort vom Gegner eingesehen werden kann,

- e) dem Vorgesetzten die entstandene Lage zu melden und weiter auf Befehl des Vorgesetzten zu handeln.
- (2) Verletzte Grenzverletzer sind nach Waffen zu durchsuchen.

BSTU

000371

V. Mittel zur Grenzsicherung

Allgemeines

115.(1) Die Mittel zur Grenzsicherung sind zur Unterstützung der Einheiten im Grenzdienst einzusetzen und können den Einheiten und Grenzposten zugeteilt werden.

(2) Mittel zur Grenzsicherung sind

- a) Postensignalgeräte,
- b) Scheinwerfer (beweglich oder stationär) und andere Beleuchtungsanlagen,
- c) Diensthunde,
- d) Nachtsichtgeräte.

116.(1) Postensignalgeräte können den Grenzposten zur Sicherung unübersichtlicher Postenbereiche sowie zur Sicherung von Beobachtungstürmen, Führungsstellen oder anderen Objekten zugeteilt werden.

(2) Postensignalgeräte sind getarnt und möglichst kombiniert mit anderen Mittel so einzusetzen, daß

- a) ihre Auslösung für den Grenzposten wahrnehmbar ist,
- b) nach ihrer Auslösung die Grenzposten rechtzeitig aktive Handlungen zur Sicherung des Postenbereiches führen können,
- c) ihr Einsatzort und Aufbau den militärischen Bestimmungen über die Nutzung und Handhabung von Signalgeräten mit Schußwaffencharakter entsprechen.

(3) Die Postensignalgeräte sind nur von dafür ausgebildeten Kräften aufzubauen, zu bedienen und abzubauen.

117.(1) Scheinwerfer sind beweglich auf Kfz oder stationär einzusetzen zum

- a) Beleuchten des Geländes oder von Geländestreifen nach einem vom Zugführer festgelegten System,

- b) Feststellen von Anzeichen einer Grenzverletzung,
- c) Erkennen und Verfolgen von Personen und Fahrzeugen,
- d) Auffinden von Gegenständen.

(2) Es ist verboten, fremdes Territorium, den Luftraum sowie Boots- und Schiffseinheiten auf Grenzgewässern zu beleuchten sowie zum Grenzdienst eingesetzte Kräfte zu demaskieren.

118.(1) Diensthunde sind im Grenzdienst auf Befehl des Vorgesetzten entsprechend ihrer Verwendungsart einzusetzen als

- a) Fährtenhunde zum Aufspüren, zur Suche, Verfolgung, Festnahme, Sicherung der Durchsuchung und Eskortierung von Grenzverletzern,
- b) Schutzhunde zum Aufspüren, zur Festnahme, Sicherung der Durchsuchung und Eskortierung von Grenzverletzern sowie zum persönlichen Schutz des Grenzaufklärers und Grenzabschnittspostens,
- c) Wachhunde zur Sperrung von unübersichtlichen oder schwer zu sichernden Abschnitten und zur Sicherung von Objekten.

(2) Für den Einsatz der Diensthunde ist die A 018/1/004 Diensthundewesen verbindlich.

119.(1) Nachtsichtgeräte sind zur Beobachtung und gezielten Feuerführung bei Nacht einzusetzen.

(2) Der Einsatz von Grenzposten mit Nachtsichtgeräten hat zu gewährleisten, daß auch nachts der Gegner aufgeklärt und der Postenbereich durch Beobachtung und gezieltes Feuer zuverlässig gesichert werden kann.

(3) Vor dem Einschalten des Scheinwerfers des Nachtsichtgerätes ist die passive Infrarotaufklärung durchzuführen. Werden gegnerische Infrarotquellen festgestellt, sind diese bei der Festlegung der Beobachtungssektoren und der Zeitintervalle für den Einsatz des Nachtsichtgerätes zu beachten.

Anwendung von Leucht- und Signalmitteln

120.(1) Handleuchtzeichen, Handsignalzeichen, Leuchtpistolen sowie Leucht- und Signalmunition (nachfolgend Leucht- und Signalmittel) sind für das Schießen und Auslösen von Signalen zur Warnung, des Zusammenwirkens und für die Beleuchtung des Geländes einzusetzen.

(2) Bei der Anwendung der Leucht- und Signalmittel sind die Richtung und die Stärke des Windes zu berücksichtigen. Das Territorium des angrenzenden Staates oder WESTBERLINS darf nicht beschossen oder verletzt werden.

(3) Zur Vermeidung von Bränden sind vom Vorgesetzten, abhängig von der Jahreszeit, vom Wetter und vom Gelände, Einschränkungen für die Anwendung von Leucht- und Signalmitteln festzulegen. Die Postensignalgeräte R-67 sind zeitweilig zum Verschuß von Platzpatronen einzurichten.

(4) Auf und an Grenzgewässern mit Schiffsverkehr der Gefahrenklassen I bis III (Tanker) oder in der Nähe von Tanklagern der gleichen Gefahrenklasse ist der Einsatz von Leucht- und Signalmitteln nicht gestattet.

BStU

000373

Einsatz der Kraftfahrzeuge

121.(1) Beim Einsatz der Kfz im Grenzabschnitt ist folgendes zu beachten:

- a) die Einhaltung der taktischen und technischen Parameter der Kfz,
- b) das Gelände und das jeweilige Wetter,
- c) die Einhaltung der festgelegten Straßen und Wege,
- d) die Tarnung der abgestellten Kfz und deren Sicherung durch Grenzposten,
- e) die Einhaltung und die zweckmäßige Nutzung der für den Grenzdienst festgelegten Nutzungskilometer.

(2) Der Fahrzeugverantwortliche hat, abhängig von der Lage und der Aufgabe, folgendes zu befehlen:

- a) die Marschstraßen und -wege,
- b) die Marschgeschwindigkeit,
- c) die Lichttarnung,
- d) den Abstellort des Kfz,
- e) die Sicherung und Tarnung.

BSU

000374

VI. Grenzaufklärung

122.(1) Die Grenzaufklärung ist ununterbrochen unter allen Bedingungen der Lage im eigenen Grenzgebiet sowie in Richtung des einsehbaren Grenzgebietes des Gegners nach Richtungen, Räumen, Abschnitten und Objekten von allen zum Grenzdienst eingesetzten Kräften unter Ausnutzung der vorhandenen technischen Mittel durchzuführen.

(2) Die Grenzaufklärung hat das Ziel,

- a) Angaben über den Gegner einzuholen,
- b) Annäherungswege und Unterschlupfmöglichkeiten von Grenzverletzern aufzuklären,
- c) Flugkörper festzustellen.

(3) Schwerpunkte der Grenzaufklärung im eigenen Grenzgebiet sind

- a) Annäherungswege und wahrscheinliche Richtungen der Bewegung von Grenzverletzern, wie
 - Straßen und Wege,
 - Eisenbahnlinsen, Stromleitungen, Wasserläufe und Geländefalten,die in Richtung Staatsgrenze führen;
- b) Unterschlupfmöglichkeiten, wie
 - Scheunen, Schuppen, Lauben, nicht genutzte Gebäude, Wildfütterungen,
 - Heu- und Strohmieten,
 - Hochsitze und starke Geländebewachungen.

(4) Schwerpunkte der Grenzaufklärung im einsehbaren Grenzgebiet des Gegners sind

- a) die Handlungen aller uniformierten Kräfte, neue Technik und ihre Kennzeichen,
- b) die Handlungen von Zivilpersonen,
- c) das rechtzeitige Erkennen von provokatorischen oder anderen gegen die Staatsgrenze oder die eingesetzten Grenzposten gerichteten Handlungen des Gegners,
- d) Flugkörper, deren Typ, Nationalität, Kennzeichen und Flugrichtung,
- e) Auf- und Abbau beweglicher funktechnischer Anlagen oder anderer Spezialtechnik,
- f) Veränderungen an militärischen Objekten sowie an pionier- und nachrichtentechnischen Anlagen.

123. Abhängig von der Lage und den Aufgaben können aus dem Bestand des Zuges folgende Organe der Grenzaufklärung gebildet werden.

- a) Beobachtungsposten,
- b) Horchposten,
- c) ein bis zwei Gefechtsaufklärungstrupps,
- d) eine Aufklärungsgruppe.

BStU

000375

124. Die Beobachtung ist die Hauptmethode der Grenzaufklärung. Sie ist ununterbrochen im gesamten Grenzabschnitt von allen zum Grenzdienst eingesetzten Kräften durchzuführen. Zur Beobachtung bei Nacht sind ausgebildete Kräfte mit Nachtsichtgeräten einzusetzen.

125.(1) Der Horchdienst ist bei Nacht und bei begrenzter Sicht an dafür geeigneten Geländepunkten, soweit wie möglich angenähert an den Gegner und in wahrscheinlichen Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer, durchzuführen, um aus Gesprächen und Geräuschen Angaben über Handlungen und Absichten des Gegners zu erhalten.

(2) Die Organisation des Horchdienstes und der Einsatz von Horchposten erfolgen auf Befehl des Vorgesetzten.

126.(1) Der Gefechtsaufklärungstrupp ist zur Aufklärung des Gegners und zur Erkundung des Geländes während der gefechtsmäßigen Grenzsicherung auf Befehl des Vorgesetzten einzusetzen. Dazu wird ihm ein Raum, eine Richtung oder ein Objekt zur Aufklärung befohlen.

(2) Der Gefechtsaufklärungstrupp wird gewöhnlich in Stärke einer Gruppe gebildet und von einem Gruppenführer oder Grenzaufklärer geführt. Der Gefechtsaufklärungstrupp kann mit Kfz und Nachrichtmitteln ausgerüstet werden.

127.(1) Die Aufklärungsgruppe ist auf Befehl des Vorgesetzten zeitweilig während der gefechtsmäßigen Grenzsicherung einzusetzen mit der Aufgabe, Aufklärungsangaben einzubringen. Dazu wird ihr ein Streifen oder ein Raum zur Aufklärung befohlen.

(2) Die Aufklärungsgruppe besteht aus einem Zug, der durch Grenzaufklärer und Pioniere verstärkt sowie mit Kfz und Nachrichtmitteln ausgerüstet werden kann.

(3) In einzelnen Richtungen und zur Sicherung der Aufklärungsgruppe sind von ihr Aufklärungstrupps oder Späher mit oder ohne Kfz einzusetzen.

128. Folgende Reihenfolge der Arbeiten des Kommandeurs des Gefechtsaufklärungstrupps oder der Aufklärungsgruppe zur Organisation der Handlungen ist möglich:

- a) Klarmachen der Aufgabe und Beurteilung der Lage
- Wo befindet sich der Gegner und welche Handlungen führt er?
 - Welche Aufklärungsaufgabe muß bis wann erfüllt werden?
 - Wie ist das Gelände in der Handlungsrichtung beschaffen?
 - In welcher Ordnung muß sich die Aufklärungsgruppe bewegen?
 - Wie ist die Sicherung zu organisieren?
 - Welche Aufgaben sind von den Aufklärungstrupps oder den Spähern zu lösen?
 - Wo und wann ist mit einem Zusammentreffen mit dem Gegner zu rechnen und wie ist voraussichtlich zu handeln?
 - Welche Aufgaben können mit Hilfe und Unterstützung der Bevölkerung im Grenzgebiet gelöst werden?
 - Wo sind im Handlungstreifen Grenzposten eingesetzt, wo sind Stellungen angelegt und wo handeln bereits Aufklärungskräfte?
- b) Entschlußfassung und Erteilung des Gefechtsbefehls
- Gegner, Zeit und Abschnitte des wahrscheinlichen Zusammentreffens mit ihm,
 - Aufgaben und Ordnung der Bewegung der Aufklärungsgruppe,
 - Aufgabe an die Aufklärungstrupps oder Späher und ihre Handlungen bis zum und beim Zusammentreffen mit dem Gegner,
 - Art und Weise der Aufrechterhaltung der Verbindung,
 - Signale und Parole,
 - Stellvertreter.

129. Grundsätze für die Handlungen des Gefechtsaufklärungstrupps und der Aufklärungsgruppe:

- a) die Aufgaben durch Beobachtung, Hinterhalte und, wenn notwendig, Kampf erfüllen,
- b) kühn und entschlossen zu den befohlenen Objekten vorgehen,
- c) die Aufgaben mit Initiative, Findigkeit und List lösen,
- d) die Aufklärungsangaben zur befohlenen Zeit beschaffen und sofort dem Vorgesetzten melden,

- e) keine Handlungen ausführen, die die Erfüllung der Aufgabe gefährden oder verzögern,
- f) werden gegnerische Kräfte festgestellt, diese festnehmen oder vernichten. Beim Zusammentreffen mit stärkeren Kräften des Gegners diesen ausweichen und die Aufklärung fortsetzen.

BStU

000377

VII. Schutz vor Massenvernichtungsmitteln

130.(1) Der Schutz vor Massenvernichtungsmitteln (nachfolgend MVM-Schutz) ist unter allen Bedingungen der Lage mit dem Ziel durchzuführen, den Einsatz von Massenvernichtungsmitteln des Gegners, einschließlich der Brandmittel, rechtzeitig festzustellen, ihre Wirkung maximal zu mindern und den Gefechtswert der Züge, Gruppen und Grenzposten zu erhalten.

(2) Der MVM-Schutz wird weitgehendst erreicht durch

- a) eine ständige Kernstrahlungs- und chemische Aufklärung (nachfolgend KC-Aufklärung),
- b) einen hohen Ausbildungsstand der Angehörigen des Zuges,
- c) eine rechtzeitige Warnung,
- d) ein rechtzeitiges Anlegen und richtiges Nutzen der persönlichen Schutzausrüstung,
- e) eine richtige Ausnutzung der Schutzeigenschaften des Geländes und den rechtzeitigen pioniertechnischen Ausbau,
- f) eine ständige Einsatzbereitschaft der persönlichen Schutzausrüstung und der Geräte zur KC-Aufklärung und Spezialbehandlung,
- g) die Spezialbehandlung der persönlichen Bewaffnung und Ausrüstung sowie der Stellungen.

131. Auf der Grundlage des Befehls des Kompaniechefs zum Grenzdienst hat der Zugführer folgendes zu gewährleisten:

- a) einen hohen Ausbildungsstand der Angehörigen des Zuges,
- b) die Einsatzbereitschaft der Geräte und Mittel,
- c) die zielgerichtete Beobachtung zum rechtzeitigen Erkennen der Vorbereitung des Gegners auf den Einsatz von Massenvernichtungsmitteln,
- d) die Aufgabenstellung an den vom Vorgesetzten befohlenen nicht-

strukturmäßigen Posten für KC-Aufklärung,

- e) die Aufklärung solcher Geländeabschnitte, die den Einsatz von Massenvernichtungsmitteln und Brandmitteln bei Grenzprovokationen begünstigen,
- f) die Kontrolle der Handlungen nach Signalen der Warnung,
- g) die Organisation der teilweisen Spezialbehandlung unmittelbar nach einem Überfall mit Massenvernichtungsmitteln durch den Gegner.

132. Die Aufgabenstellung an den nichtstrukturmäßigen Posten für KC-Aufklärung enthält

- a) Bestand, Platz und Ausrüstung,
- b) Aufgaben beim Einsatz von Massenvernichtungsmitteln durch den Gegner,
- c) Hauptbeobachtungsrichtung und besonders gefährdete Räume,
- d) Zeitpunkt des Herstellens der Arbeitsbereitschaft und Zeiten für die Inbetriebnahme der Aufklärungsgeräte,
- e) Aufgaben zur Bestimmung bodenmeteorologischer Angaben,
- f) Signale,
- g) Organisation der Warnung,
- h) Termine der Meldungen.

133. Während eines Überfalls mit Massenvernichtungsmitteln durch den Gegner ist wie folgt zu handeln:

- a) bei einer Kernwaffendetonation
 - von der Kernwaffendetonation abgewandt, unter Ausnutzung von Deckungen im Umkreis von zwei bis drei Metern, hinlegen, die Füße zeigen in Detonationsrichtung, und nach Abklingen der Druckwelle persönliche Schutzausrüstung anlegen,
 - Gefechtsfahrzeuge anhalten, Luken und Jalousien schließen und nach Abklingen der Druckwelle die Schutzmaske aufsetzen,
 - die Gefechtsaufgabe weiter erfüllen;
- b) bei einem Überfall mit chemischen Kampfstoffen
 - Schutzmaske aufsetzen,
 - Schutzumhang zum einmaligen Gebrauch überwerfen, hinlegen,
 - nach dem Überfall die gesamte persönliche Schutzausrüstung anlegen und die Gefechtsaufgabe weiter erfüllen.

134. Zur vollständigen Gewährleistung des Grenzdienstes in einem

befallenen Raum sind alle Möglichkeiten des MVM-Schutzes auszunutzen. Dazu ist es notwendig,

- a) die Schutzeigenschaften des Geländes und dessen Bebauung auszunutzen,
- b) die Stellungen weiter auszubauen mit dem Ziel, den Grad des Schutzes der Angehörigen der Grenztruppen zu erhöhen,
- c) ununterbrochen die KC-Aufklärung zu führen,
- d) Stellungen zu entgiften und zu entaktivieren,
- e) die persönliche Bewaffnung und Ausrüstung zu entgiften,
- f) die Dienstzeit bei starker Aktivierung zu präzisieren und die Kräfte geschützt unterzubringen,
- g) gefährdete Räume in der Ausbreitungsrichtung von Kampfstoffwolken zu überwachen,
- h) Möglichkeiten zur Esseneinnahme und Ruhe zu schaffen,
- i) die Strahlungsbelastung ständig zu beachten.

BStU

000379

VIII. Einsatz der Kräfte zur Grenzüberwachung

135.(1) Die Grenzüberwachung ist die Gesamtheit der Sicherungs- und Ordnungsmaßnahmen der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik an der Staatsgrenze zur CSSR und zur VRP.

(2) Die Grenzüberwachung wird im Zusammenwirken mit den Grenzschutzorganen der angrenzenden sozialistischen Staaten und den anderen bewaffneten Kräften der Deutschen Demokratischen Republik sowie in Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, den gesellschaftlichen Organisationen und der Bevölkerung durchgeführt.

(3) Die Grenzüberwachung hat das Ziel, Grenzverletzungen zu verhindern, die Beschädigung oder Zerstörung von Grenzmarkierungen, Grenzbrücken sowie anderer wichtiger Objekte nicht zuzulassen und die Ordnung im Grenzgebiet aufrechtzuerhalten.

(4) Abhängig von der Lage kommen folgende Arten der Grenzüberwachung zur Anwendung:

- a) die normale Grenzüberwachung,
- b) die verstärkte Grenzüberwachung.

136.(1) Der Grenzgruppenposten ist eine Einheit des Grenzünterabschnittes zur Durchführung der Grenzüberwachung. Zu seinem Bestand gehören der Leiter des Grenzgruppenpostens und ein oder mehrere Grenzabschnittsposten. Der Leiter des Grenzgruppenpostens ist dem Leiter des Grenzünterabschnittes unterstellt.

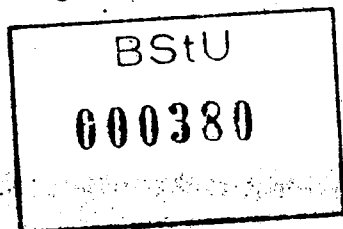
(2) Der vom Grenzgruppenposten zu überwachende Grenzabschnitt wird durch die Staatsgrenze, die Trennungslinien und in der Tiefe entsprechend den Festlegungen des Leiters des Grenzünterabschnittes begrenzt.

137.(1) Der Leiter des Grenzgruppenpostens hat die Führung der Grenzüberwachung auf die konsequente Erfüllung der in Ziffer 135 Abs. 3 festgelegten Zielstellung und auf die Durchsetzung der vom Leiter des Grenzünterabschnittes gestellten Aufgaben zu richten.

(2) Der Leiter des Grenzgruppenpostens hat das Prinzip der Einzelleitung konsequent zu verwirklichen und eine hohe Wirksamkeit in der Grenzüberwachung zu gewährleisten.

(3) Der Leiter des Grenzgruppenpostens hat insbesondere

- a) einen hohen politisch-moralischen Zustand, eine hohe militärische Disziplin und Ordnung sowie die ständige Gefechtsbereitschaft der Angehörigen des Grenzgruppenpostens zu gewährleisten;
- b) die Grenzüberwachung entsprechend dem Befehl des Leiters des Grenzünterabschnittes zur Grenzüberwachung zu organisieren und zu führen;
- c) die Sicherheit und Ordnung an den Grenzbrücken zu gewährleisten;
- d) die Grenzmarkierung zu kontrollieren und die Beseitigung von Schäden zu veranlassen;
- e) die Grenzordnung durchzusetzen und genehmigte Grenzübertritte außerhalb von Grenzübergangsstellen zu kontrollieren;
- f) das Zusammenwirken zu organisieren mit:
 - den Leitern der Gruppenposten der Volkspolizei,
 - den Leitern der Transportpolizei-Reviere,
 - den Abschnittsbevollmächtigten der Volkspolizei und der Transportpolizei;
 - den Mitarbeitern der Kreisdienststellen für Staatssicherheit;
- g) die Zusammenarbeit zu organisieren mit:
 - den örtlichen Organen der Staatsmacht,
 - den gesellschaftlichen Organisationen,
 - der Bevölkerung;



- h) freiwillige Helfer der Grenztruppen zu gewinnen sowie deren Ausbildung und Einsatz zu organisieren,
- i) die Arbeit der Grenzsicherheitsaktive zu unterstützen,
- k) die Nutzung und Wartung der Kfz zu organisieren und ihre technische Einsatzbereitschaft zu kontrollieren,
- l) die Aufbewahrung und den Wartungszustand der Bewaffnung und Ausrüstung periodisch zu kontrollieren.

(4) Nach Erhalt des Befehls zur Grenzüberwachung hat der Leiter des Grenzgruppenpostens den Grenzabschnittsposten für die Zeit von jeweils 14 Tagen mündlich den Befehl zur Grenzüberwachung zu erteilen und diesen im Befehlsbuch nachzuweisen. Der Befehl zur Grenzüberwachung enthält die Aufgaben zur

- a) Grenzüberwachung in einem zugewiesenen Grenzabschnitt,
- b) Sicherung der Grenzbrücken und anderer Objekte an der Staatsgrenze,
- c) Organisation und Aufrechterhaltung des Zusammenwirkens und der Zusammenarbeit.

(5) Der Leiter des Grenzgruppenpostens hat die seinen Dienst betreffenden Festlegungen in den zwischenstaatlichen Vereinbarungen zu kennen und durchzusetzen. Er hat das Recht, von den Angehörigen der Grenzschutzorgane des angrenzenden sozialistischen Staates Informationen entgegenzunehmen und diesen solche Informationen zu übermitteln, die für die Einleitung von Sofortmaßnahmen erforderlich sind. Der Informationsaustausch ist im Befehlsbuch nachzuweisen und dann sofort dem Leiter des Grenzunterabschnittes zu melden.

(6) Bei zeitweiliger Abwesenheit hat der Leiter des Grenzgruppenpostens einen Stellvertreter zu bestimmen und diesen in die Aufgaben einzuweisen.

138.(1) Der im Bestand des Grenzgruppenpostens eingesetzte Grenzabschnittsposten hat seine Aufgaben auf der Grundlage der zwischenstaatlichen Vereinbarungen, der Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen sowie der Aufgabenstellung des Vorgesetzten zu erfüllen.

(2) Der Grenzabschnittsposten wird vom Leiter des Grenzgruppenpostens eingesetzt zur

- a) Grenzüberwachung in einem zugewiesenen Grenzabschnitt,
- b) Sicherung der Grenzbrücken und anderer Objekte an der Staats-

BSU

000382

grenze,

- c) Aufrechterhaltung des Zusammenwirkens und der Zusammenarbeit,
- d) Kontrolle der Grenzordnung und Grenzmarkierung,
- e) Arbeit mit den freiwilligen Helfern der Grenztruppen.

(3) Der Grenzabschnittsposten kann zur Erfüllung seiner Aufgaben in den einzelnen Postenarten (Ziffer 85) handeln.

(4) Der Grenzabschnittsposten hat sich entsprechend der Aufgabenstellung weiterzubilden und seine Bewaffnung, die Ausrüstung sowie das Kfz ordnungsgemäß zu nutzen und zu warten. Er hat das Recht des Informationsaustausches gemäß Ziffer 137 Abs. 5.

139.(1) Der selbständig eingesetzte Grenzabschnittsposten überwacht einen Grenzabschnitt der Staatsgrenze zur CSSR oder zur VRP. Er ist dem Leiter des Grenzunterabschnittes unterstellt.

(2) Der selbständig eingesetzte Grenzabschnittsposten hat insbesondere

- a) die Grenzüberwachung entsprechend dem Befehl des Leiters des Grenzunterabschnittes zur Grenzüberwachung durchzuführen;
- b) die Grenzbrücken und andere wichtige Objekte an der Staatsgrenze schwerpunktmäßig zu überwachen;
- c) die Grenzmarkierung zu kontrollieren und Schäden beseitigen zu lassen;
- d) die Grenzordnung durchzusetzen und genehmigte Grenzübertritte außerhalb von Grenzübergangsstellen zu kontrollieren;
- e) das Zusammenwirken zu organisieren mit
 - den Leitern der Gruppenposten der Volkspolizei,
 - den Leitern der Transportpolizei-Reviere,
 - den Abschnittsbevollmächtigten der Volkspolizei und der Transportpolizei,
 - den Mitarbeitern der Kreisdienststellen für Staatssicherheit;
- f) die Zusammenarbeit zu organisieren mit
 - den örtlichen Organen der Staatsmacht,
 - den gesellschaftlichen Organisationen,
 - der Bevölkerung;
- g) freiwillige Helfer der Grenztruppen zu gewinnen, auszubilden und ihren Einsatz zu organisieren;
- h) die Arbeit der Grenzsicherheitsaktive zu unterstützen;
- i) die seinen Dienst betreffenden Festlegungen in den zwischenstaatlichen Vereinbarungen zu kennen und durchzusetzen;

k) sich entsprechend der Aufgabenstellung weiterzubilden und seine Bewaffnung, die Ausrüstung sowie das Kfz ordnungsgemäß zu nutzen und zu warten.

(3) Der selbständig eingesetzte Grenzabschnittsposten kann zur Erfüllung seiner Aufgaben in den einzelnen Postenarten (Ziffer 85) handeln. Er hat das Recht des Informationsaustausches gemäß Ziffer 137 Abs. 5.

140. Die in dieser Dienstvorschrift für den Grenzdienst festgelegten Grundsätze sind sinngemäß für die Grenzüberwachung anzuwenden.

BStU

000383

Dokumente für den Grenzdienst und die GrenzüberwachungDokumente des Zug- oder Gruppenführers in der Führungsstelle

- a) Führungskarte im Maßstab 1 : 10 000 oder 1 : 25 000 mit der Tabelle zur Dokumentation des Zusammenwirkens, den Kartenausschnitten oder Schemata der Einsatzvarianten als Legende oder Anlage,
- b) Führungstabelle des Zugführers,
- c) Tätigkeitsbuch.

Dokumente des Gruppen- und Postenführers

- a) Postentabelle,
- b) Beobachtungsschema,
- c) Meldeblock.

Führungskarte

Inhalt siehe DV 018/0/008, Anlage 1.

Tabelle des Zusammenwirkens

Inhalt siehe Anlage 9.

Kartenausschnitte oder Schemata der Einsatzvarianten

Inhalt siehe DV 018/0/007 Einsatz der Grenztruppen zur Sicherung der Staatsgrenze, Grenzbataillon, Anlage 2.

Führungstabelle des ZugführersInhalt:

- a) Gesprächstabelle,
- b) Funkauftrag,
- c) Signale und Parole,
- d) Geländeskizze mit Postenpunkten,
- e) Einsatz der Kräfte und Mittel,
- f) Zeitplan zur Gewährleistung der Führung oder Postenzeitdiagramm,
- g) Grundfragen des Zusammenwirkens.

TätigkeitsbuchInhalt:

- a) Beobachtungsergebnisse,
- b) Lagemeldungen mit Zeit der Aufnahme und Weiterleitung der Meldung,
- c) Entschlüsse,
- d) zeitweiliges Ausschalten oder Außerbetriebsetzen von Signal- und Sperranlagen,
- e) Nachweis der Übergabe oder Übernahme des Sicherungsabschnittes sowie der Dokumente und Einrichtungen der Führungsstelle.

1129

1129

BStU

000385

Postentabelle

Inhalt:

- a) Geländeskizze mit Postenpunkten,
- b) Gesprächstabelle,
- c) Funkauftrag,
- d) Signale und Parole,
- e) leere Seite für Notizen.

Dokumente des Leiters des Grenzgruppenpostens

Planungsbuch

Inhalt laut Vordruck.

Befehlsbuch

Inhalt:

- a) Auszug aus dem Befehl des Leiters des Grenzunterabschnittes zur Grenzüberwachung,
- b) Aufgabenstellung an die Grenzabschnittsposten,
- c) Angaben zur Lage im Grenzabschnitt des Grenzgruppenpostens,
- d) Auskunftsangaben über die Grenzbrücken,
- e) Angaben über die sozial-ökonomische und militärgeographische Struktur im Grenzabschnitt des Grenzgruppenpostens,
- f) Maßnahmen nach Auslösung und Herstellung einer Stufe der Gefechtsbereitschaft.

Übersichtskarte

(Maßstab beliebig, offen).

Ausbildungsjournal

Für freiwillige Helfer der Grenztruppen bestimmt.

Dokumente des selbständig eingesetzten Grenzabschnittspostens

Arbeitsbuch

Inhalt:

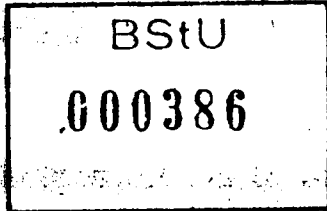
- a) Auszug aus dem Befehl des Leiters des Grenzunterabschnittes zur Grenzüberwachung,
- b) Angaben zur Lage im Grenzabschnitt des selbständig eingesetzten Grenzabschnittspostens,
- c) Nachweis über die Ausbildung der freiwilligen Helfer der Grenztruppen,
- d) Dienstplan zur Grenzüberwachung.

Nachweisbuch

Inhalt:

- a) Angaben über die sozial-ökonomische und militärgeographische Struktur,

- b) Maßnahmen nach Auslösung und Herstellung einer Stufe der Gefechtsbereitschaft,
- c) Nachweis über den Bestand an freiwilligen Helfern der Grenztruppen mit dem Schema ihrer Alarmierung.



Anlage 2

Meldungen

1.(1) Eine Meldung muß über die Fragen "Wann? Wo? Wer? Was? Wie? Womit? Warum?" Auskunft geben und im wesentlichen folgenden Inhalt haben:

- a) Datum und Uhrzeit des Vorkommnisses oder der Beobachtung,
- b) Ort des Vorkommnisses oder der Beobachtung,
- c) Bezeichnung des Vorkommnisses oder der Beobachtung,
- d) von wem, wie und mit welchen Mitteln wurde die Tat begangen,
- e) wenn bekannt, Angaben zur Person des Täters,
- f) eingetretene und noch mögliche Folgen und Auswirkungen,
- g) Entschluß des Meldenden.

(2) Die im Absatz 1 genannten Fragen sind wie folgt zu beantworten:

Wann?	Datum, Uhrzeit des Vorkommnisses oder der Beobachtung.
Wo?	Ort des Vorkommnisses oder der Beobachtung.
Wer?	Welcher oder was für ein Täter oder Gegner.
Was?	Art des Vorkommnisses oder der Beobachtung, Ausmaß, mögliche Folgen.
Wie?	Art der Ausführung (Methode).
Womit?	Verwendete Mittel.
Warum?	Ursachen (wenn bekannt).

2.(1) Der Postenführer hat alle Beobachtungsergebnisse sofort dem Vorgesetzten zu melden.

(2) Beobachtungsergebnisse sind wahrheitsgetreu zu melden. Vermutungen und eigene Schlußfolgerungen sind als solche zu bezeichnen.

3. Meldungen über Ergebnisse der visuellen Luftraumbeobachtung

sind mit der Dringlichkeitsstufe "Luft" entsprechend der vom Kommandeur des Grenzregiments festgelegten Ordnung zu erstatten bei

- a) Verletzungen des Luftraumes der Deutschen Demokratischen Republik durch Luftfahrzeuge, Luftlandetruppen, Fallschirmspringer und andere Flugkörper,
- b) Abstürzen, Notlandungen und Wasserungen von Militär- bzw. Zivilflugzeugen oder -hubschraubern im Grenzgebiet,
- c) Verletzungen der Flugordnung in den Luftstraßen von und nach WESTBERLIN,
- d) Verletzungen des 1-km-Grenzstreifens entlang der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik durch eigene Flugzeuge und Hubschrauber, ausgenommen gemeldete Einsatzflüge von Hubschraubern der Grenztruppen,
- e) Luftangriffe des Gegners.

Beispiele für Meldungen

Beobachtung

10. 01., 14.00 Uhr, Schlagbaum Straße B-71, ein Kübel Typ Landrover aus Richtung B-Dorf.

4 Angehörige des BGS, 1 Wachtmeister und 3 Grenzjäger, führen Beobachtung in Richtung A-Dorf und nehmen Eintragungen in topographische Karten vor.

Bewaffnung: 4 MPi, Typ MP-5.

Kfz-Kennzeichen: BG 21-37, taktisches Zeichen 604.

Beobachte weiter.

Postenführer: Gefreiter Lehmann.

Luftraumverletzung

"Luft": 12. 07., 16.25 Uhr, Einflug eines Sportflugzeuges, Kennzeichen D-ECOS, Nationalität BRD, aus Richtung X-Stadt in Richtung B-Dorf, Kreis A-Stadt, Höhe 800 m, Einflughöhe etwa 1 000 m, Ausflug nicht beobachtet. Meldung vom Postenpunkt 12.

"Luft": 12. 07., 16.30 Uhr, ein Sportflugzeug, Nationalität BRD, Kennzeichen nicht erkannt, aus Richtung B-Dorf, Kreis A-Stadt, Höhe 800 m, Ausflug in Richtung Y-Berg, Kreis A-Stadt. Meldung vom Postenpunkt 29.

BSU

000387

BStU

000388

Feststellen von Spuren

10. 01., 06.30 Uhr, eine Spur DDR-BRD auf dem 6-m-Kontrollstreifen auf Höhe A-Mast. Vermutlich eine männliche Person. Alter der Spur etwa 3 Stunden. Beziehe Stellung zur Sicherung der Spur und zur Beobachtung am Postenpunkt 37.

Postenführer: Unteroffizier Schmidt.

Festnahme

10. 01., 21.00 Uhr, Festnahme einer männlichen und einer weiblichen Person, nach DDR, an der Bahnlinie, Festnahme und Durchsuchung ohne Widerstand, sichere weiter, bitte um Eskortierung.

Eigener Standort: Postenpunkt 43.

Postenführer: Gefreiter Richter.

Übergabe und Übernahme eines Postenbereiches

Genosse Leutnant, Postenbereich 26 ohne Vorkommnisse/mit Vorkommnissen übergeben/übernommen.

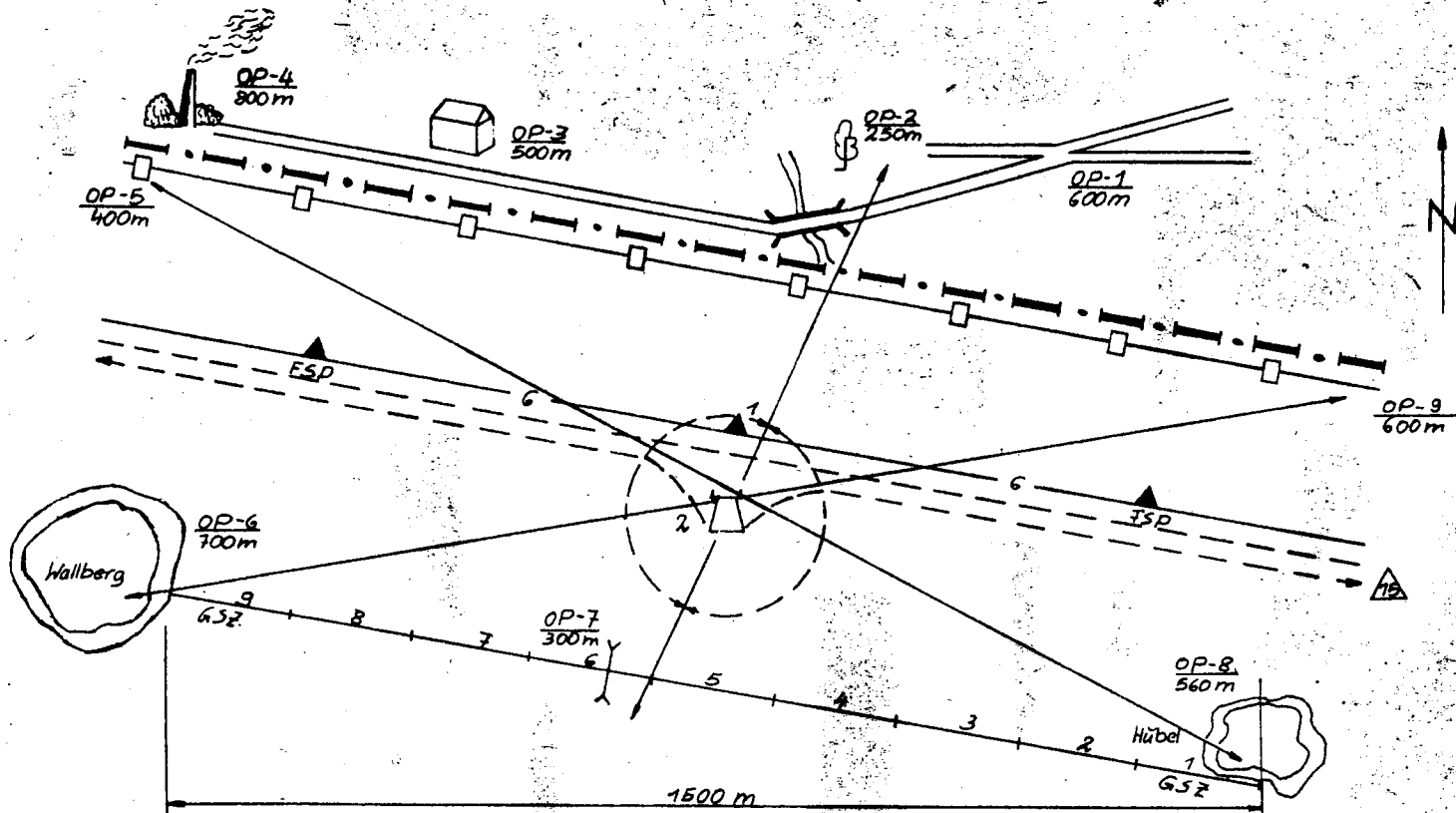
Postenführer: Gefreiter Sander.

Kontrolle durch Vorgesetzte

Genosse Major, Grenzstreife, eingesetzt im Abschnitt Waldecke, drei Birken, mit der Aufgabe, Grenzverletzer aufzuspüren und festzunehmen. Während der Dienstzeit keine Vorkommnisse/ folgende Vorkommnisse.

Postenführer: Gefreiter Schröder.

Beobachtungsschema für B-Turm oder Postenpunkt (Variante)

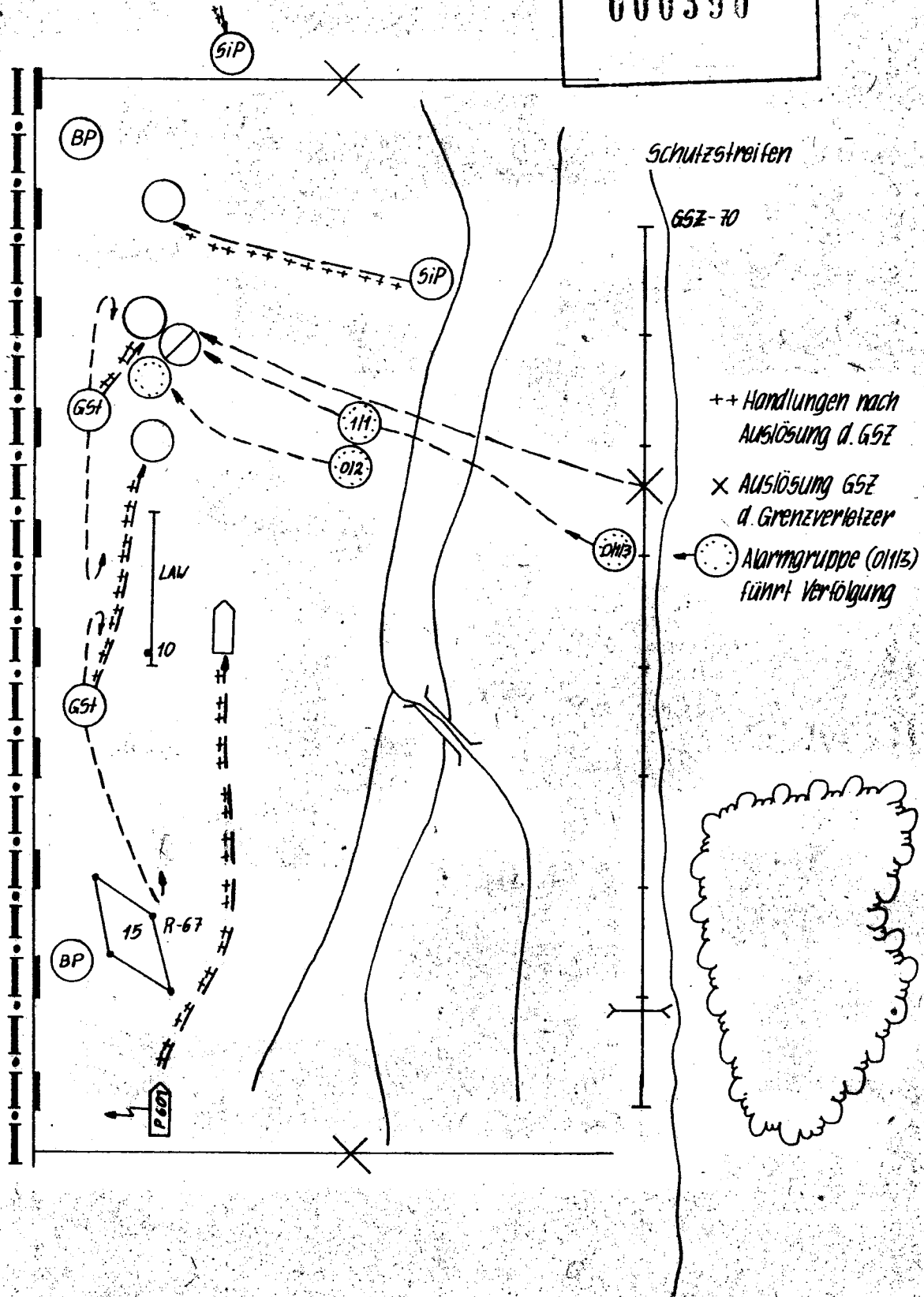


- Beobachtungssektor
- Schußsektor
- Postenführer
- Posten
- Handlungsrichtung

BStU
000389

Abriegelung und Verfolgung (Variante)

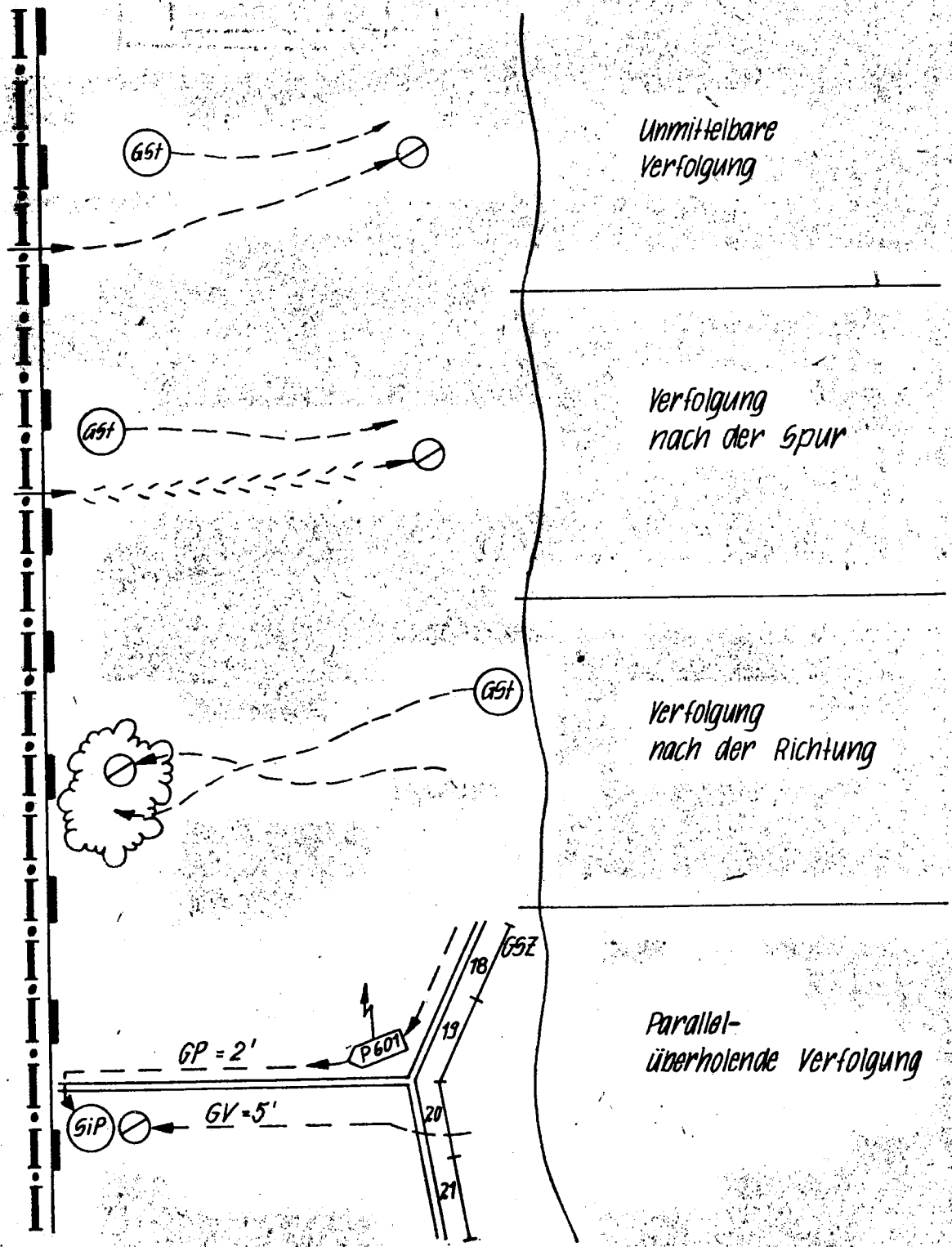
BStU
000390



BSU
000391

Anlage 5

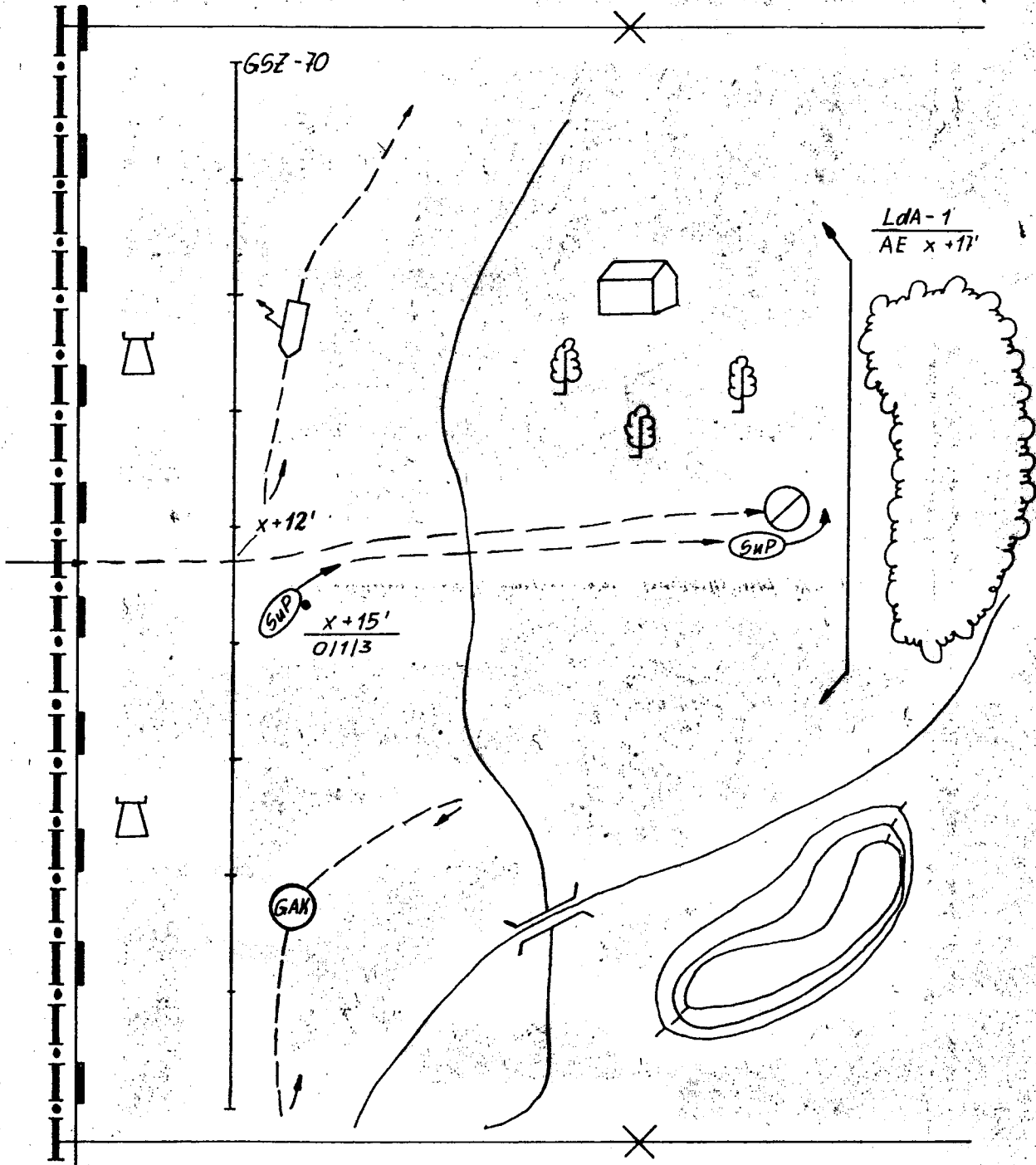
Arten der Verfolgung (Varianten)



BStU
000392

Anlage 6

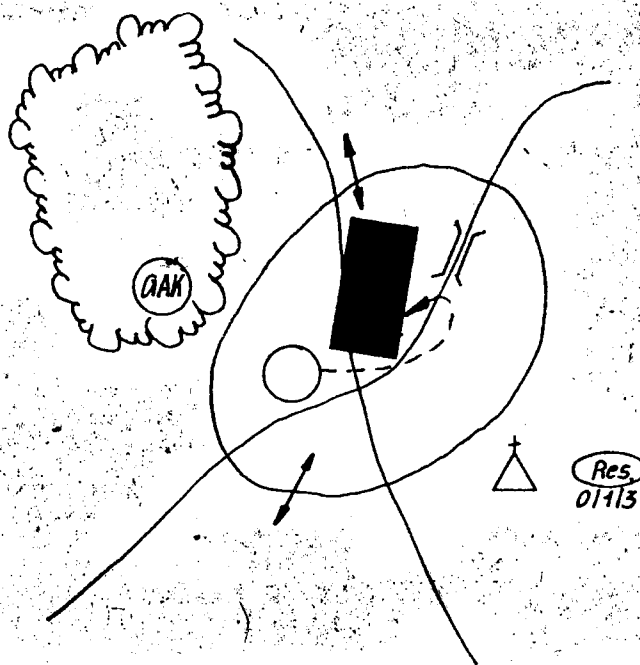
Suche (Variante)



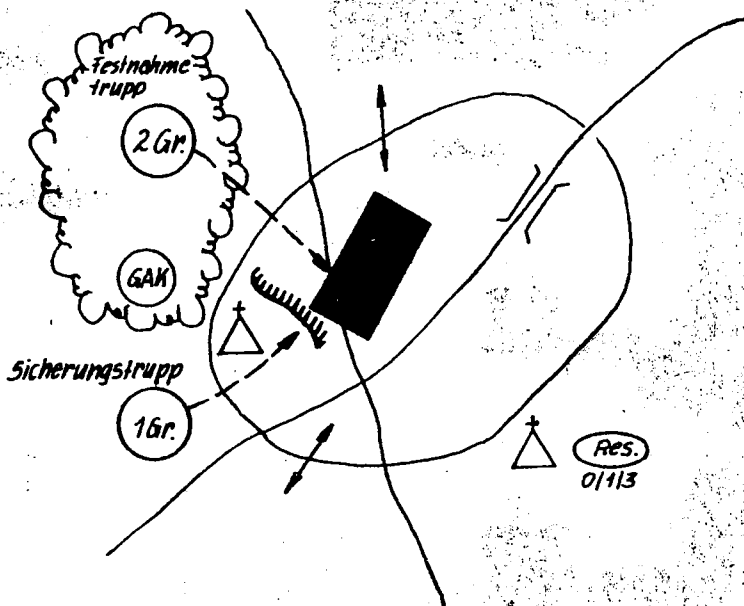
Einkreisung (Variante)

BStU
000393

a) Die Handlungen des Zuges zur Einkreisung



b) Die Handlungen im Raum der Einkreisung



BSU
000394

Hinterhalt (Variante)

Anlage 8

Schutzstreifen

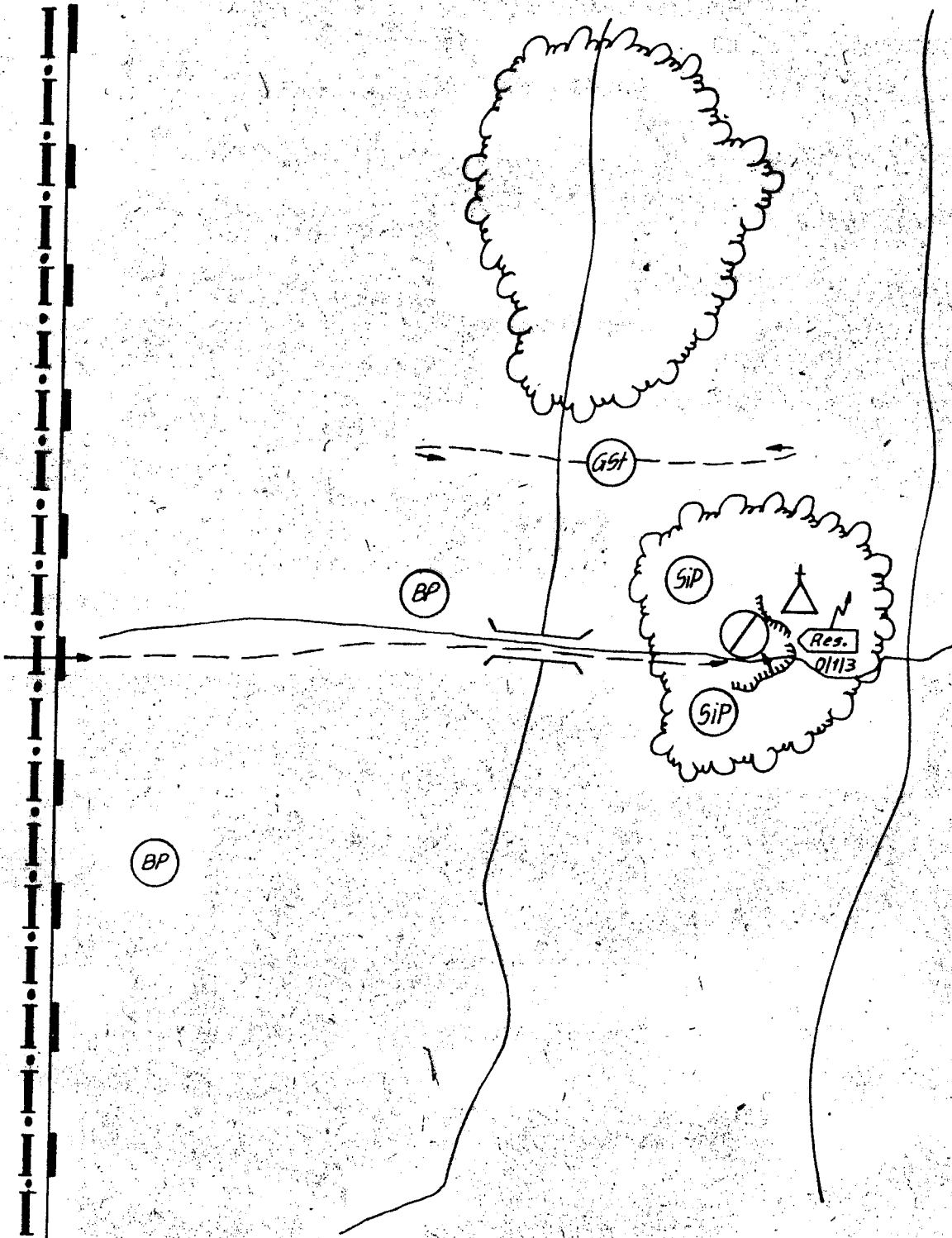


Tabelle des Zusammenwirkens (Variante)

BStU

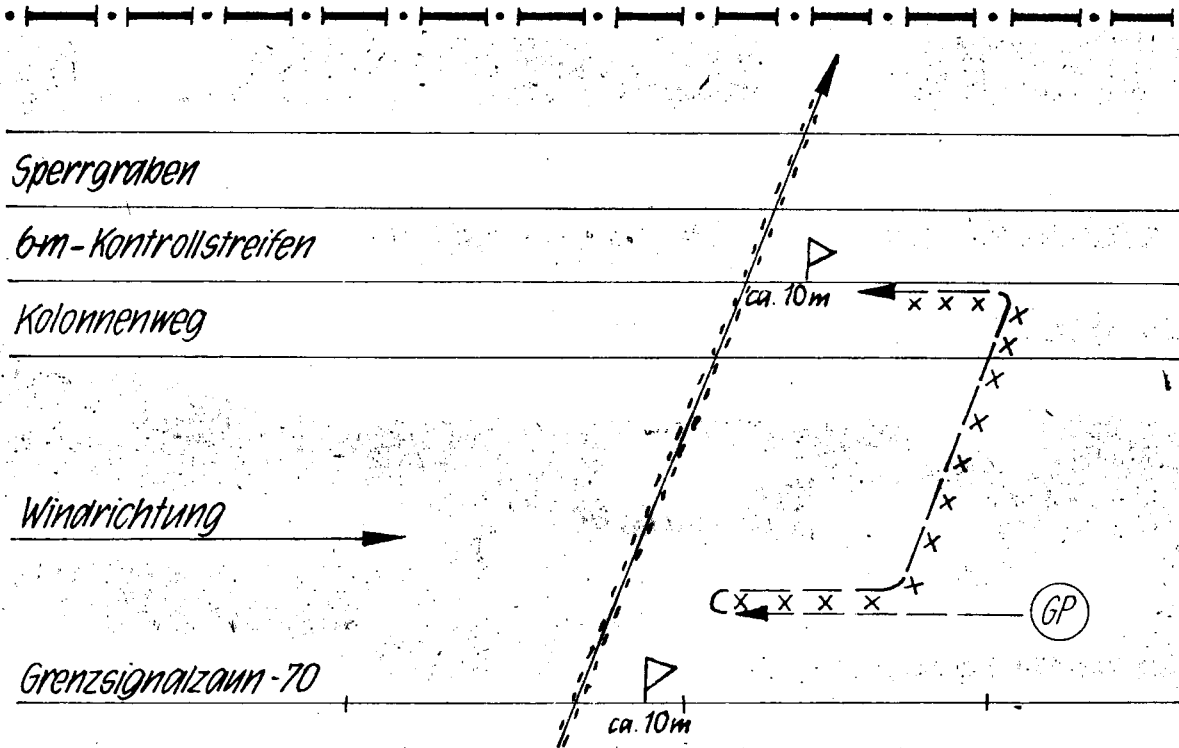
000395

Handlungsabschnitt rechts links	Abriegelung durch wen	Überprüfung durch wen	Einsatz zusätzlicher a) Kräfte b) Mittel
TL SIA II: Postenpunkt 61-64 GSZ, Feld 1-4	GP: BP SiP Re. Nachbar	GAK	Alarmgruppe 3.GK
Postenpunkt 64 Grenznick 501, I, 4-9 GSZ, Feld 5-9	GP: BP SiP Mot.-Streifen	Alarmgruppe 3.GK	Alarmeinheit 3.GK
Grenznick Postenpunkt 88 501, I, 1-3 501, II, 7-9 GSZ, Feld 10-14	GP: SiP Mot.-Streifen	Alarmgruppe 3.GK	Alarmeinheit 3.GK
Bildung Bergetrupp Zugführer SIA III	Sicherung durch zur Abriegelung befehlener GP		a) Alarmgruppe 3.GK b) Bergesatz 3.GK

BSU
000396

Anlage 10

Sicherung von Spuren



Zeichenerklärung:

----- Spur

x x x x x Herangehen entgegen der Windrichtung

▷ Markierung der Spuren des Grenzverletzers

Anmerkung:

1. Spuren sind zu studieren, zu markieren und zu sichern.
2. Der Grenzposten folgt der Spur
 - a) in Bereitschaft, Grenzverletzer festzunehmen oder zu vernichten,
 - b) ohne den 6m-KS zu betreten,
 - c) unter Beachtung der Windrichtung.

Angriffs- und Verteidigungshandlungen der Einheiten

1.(1) Der Angriff von Einheiten der Grenztruppen hat das Ziel, in das Grenzgebiet eingebrochene und Widerstand leistende Kräfte des Gegners in kurzer Zeit gefangenzunehmen oder zu vernichten und die vom Gegner besetzten Geländeobjekte, -räume oder Stellungen einzunehmen. Der Angriff wird am Tag und bei Nacht geführt.

(2) Der Zug oder die Gruppe hat die Aufgabe, den Gegner mit hohem Tempo anzugreifen, durch Feuer niederzuhalten, unter Ausnutzung des Geländes in die Flanke oder in den Rücken des Gegners zu stoßen, den Gegner zu vernichten und die von ihm besetzten Geländeobjekte, -räume oder Stellungen einzunehmen.

(3) Der Zug greift selbständig oder im Bestand der Grenzkompagnie an. Er erhält ein Angriffsobjekt und die weitere Angriffsrichtung.

(4) Die Gruppe greift in der Regel im Bestand des Zuges an. Sie erhält ein Angriffsobjekt.

(5) Angriffsobjekte können sein

- a) Geländeobjekte, in denen gegnerische Kräfte aufgespürt oder eingekreist wurden und Widerstand leisten,
- b) Widerstandsnester oder Stellungen des Gegners.

(6) Der Zug oder die Gruppe greift gewöhnlich zu Fuß an. Die Gefechtsordnung ist die Schützenkette. Die Zwischenräume können zwischen den Soldaten 6 bis 8 m und zwischen den Gruppen bis zu 40 m betragen. Die Angriffsbreite einer Gruppe beträgt 40 bis 60 m.

2.(1) Der Zug- oder Gruppenführer hat, abhängig von der vorhandenen Zeit und der Lage,

- a) sich die Aufgabe klarzumachen,
- b) die Lage zu beurteilen,
- c) einen Entschluß zu fassen,
- d) den Gefechtsbefehl zu erteilen.

(2) Der Gefechtsbefehl hat folgenden Inhalt:

- a) Orientierungspunkte,
- b) Gegner,
- c) Gefechtsaufgabe und Lage der Nachbarn,
- d) Gefechtsaufgabe der Einheit mit

- den Gefechtsaufgaben der Unterstellten und der Ordnung des Zusammenwirkens,

BStU

000398

- der Zeit der Bereitschaft,
- den Signalen,
- dem Platz des Zug- oder Gruppenführers,
- dem Stellvertreter.

3. Grundsätze für die Handlungen des Zuges oder der Gruppe beim Angriff:

- a) bei Handlungen mit Kfz unmittelbar mit Erreichen der Linie des Sturmangriffs absitzen und Gefechtsordnung einnehmen,
- b) beim Angriff aus unmittelbarer Berührung nach dem Kommando "Zum Sturmangriff vorwärts!" gleichzeitig und schnell die Sturmausgangsstellung verlassen und zügig angreifen,
- c) abhängig vom Feuer des Gegners entschlossen vorstürmen oder unter gegenseitigem Feuerschutz sprungweise vorgehen, Hindernisse schnell überwinden und Gelände während der Vorwärtsbewegung geschickt ausnutzen,
- d) 30 bis 40 m vor den Stellungen des Gegners die Handgranaten werfen, nach ihrer Detonation sofort in die Stellungen einbrechen und den Gegner durch Feuer aus nächster Nähe sowie im Nahkampf vernichten,
- e) hartnäckig verteidigte Objekte des Gegners umgehen und in Flanke oder Rücken angreifen,
- f) kann der Gegner nicht umgangen werden, ihn entschlossen frontal angreifen, dabei den Gegner durch zusammengefaßtes Feuer aus allen Waffen niederhalten,
- g) in jedem Fall das Vorankommen einzelner Kämpfer, einer Gruppe oder des Nachbarn sofort zum schnellen Vorstoß ausnutzen,
- h) geht der Gegner zurück, sofort Meldung an den Vorgesetzten erstatten, die Verfolgung des Gegners aufnehmen, seinen Rückzugsweg verlegen und ein Entkommen nicht zulassen.

4.(1) Die Verteidigung hat das Ziel, das Eindringen oder den Angriff überlegener Kräfte des Gegners abzuwehren, ihnen Verluste zuzufügen, die bezogenen Stellungen zu halten und dadurch günstige Bedingungen für die Gefangennahme oder Vernichtung des Gegners zu schaffen.

(2) Die Verteidigung muß standhaft und aktiv sein. Die bezogenen Stellungen sind nur auf Befehl aufzugeben. Voraussetzungen für den Erfolg der Verteidigungshandlungen sind

- a) das Feuersystem,
- b) der Ausbau der Stellungen,
- c) die Standhaftigkeit eines jeden Angehörigen der Grenztruppen.

(3) Der Zug verteidigt sich in der Regel im Bestand der Grenzkompagnie und die Gruppe im Bestand des Zuges.

(4) Der Zug bezieht einen Zugstützpunkt bis 400 m Breite, die Gruppe eine Gruppenstellung von 60 bis 100 m Breite.

5.(1) Grundsätze für die Organisation des Feuersystems:

- a) zuerst die Beobachtung und das Feuersystem vor der Front und an den Flanken organisieren, damit der Gegner beim Überschreiten der Staatsgrenze bekämpft und die Sperrren durch Feuer gesichert werden können,
- b) vor der Front und in den Zwischenräumen zu den Nachbarn Kreuz- und Flankenfeuer organisieren,
- c) Schweigewaffen einteilen,
- d) alle Schußwaffen auf den Stellungswechsel und auf das Schießen bei Nacht vorbereiten,
- e) dem Zug und der Gruppe einen Schußstreifen, den zusätzlichen Schußsektor und Abschnitte des zusammengefaßten Feuers zuweisen,
- f) den MG und Panzerbüchsen Schußsektoren und zusätzliche Schußsektoren zuweisen,
- g) die nebeneinanderliegenden Schußstreifen oder Schußsektoren überlappen lassen.

(2) Das Feuersystem ist organisiert, wenn

- a) die Stellungen oder Feuerstellungen bezogen sind,
- b) die Aufgaben für den Feuerkampf bekannt und die Schußwaffen feuerbereit sind,
- c) die notwendige Munition vorhanden ist.

(3) Im Zug sind zwei bis drei diensthabende Schußwaffen einzusetzen. Sie haben zeitweilige Feuerstellungen zu beziehen und müssen ständig feuerbereit sein.

6. Bei der Einrichtung eines Zugstützpunktes sind

- a) die Feuerstellungen und Stellungen der Schützen so auszuwählen, daß
 - die Rundumverteidigung gewährleistet ist und der Gegner beobachtet werden kann,

- die Stellung vor der Beobachtung des Gegners gedeckt ist,
 - die Ziele möglichst auf große Entfernung bekämpft werden können.
 - die gegenseitige Feuerunterstützung möglich ist und das Feuer zusammengefaßt werden kann,
 - der gedeckte Stellungswechsel möglich ist;
- b) die pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen auszunutzen;
- c) Hindernisse zu verstärken und mit in die Verteidigung einzubeziehen.

7.(1) Der Zugführer hat beim Übergang zur Verteidigung

- a) den Gruppen die Gruppenstellungen zuzuweisen,
- b) die Beobachtung vor der Front und an den Flanken sowie das Feuersystem zu organisieren,
- c) den Zugstützpunkt pioniertechisch ausbauen zu lassen.

(2) Der Gefechtsbefehl ist, abhängig von der Lage und der zur Verfügung stehenden Zeit, entweder vor oder nach dem Beziehen der Stellungen und der Organisation des Feuersystems zu erteilen.

(3) Der Gefechtsbefehl hat folgenden Inhalt:

- a) Gefechtsaufgabe, Schußstreifen und zusätzliche Schußsektoren der Gruppen,
- b) Abschnitte des zusammengefaßten Feuers des Zuges,
- c) Nachbarn und ihre Aufgaben,
- d) Aufgaben zur Sicherung der Zwischenräume und Flanken,
- e) Signale für die Feuereröffnung,
- f) Zeit für den pioniertechischen Ausbau des Zugstützpunktes,
- g) Tarnmaßnahmen.

(4) Nach Erteilung des Gefechtsbefehls hat der Zugführer festzulegen:

- a) die Reihenfolge der Vernichtung gegnerischer Kräfte und ihrer Mittel beim Überschreiten der Staatsgrenze,
- b) die Handlungen im Fall ihres Einbruches in Flanken und Rücken,
- c) die Signale zur Zielzuweisung,
- d) das Zusammenwirken mit den Nachbarn.

8.(1) Für die Verteidigung bei Nacht oder begrenzter Sicht hat der Zugführer

- a) zusätzliche Beobachter einzusetzen und den Horchdienst zu organisieren,

Verteidigungsschema des 1./1.GK

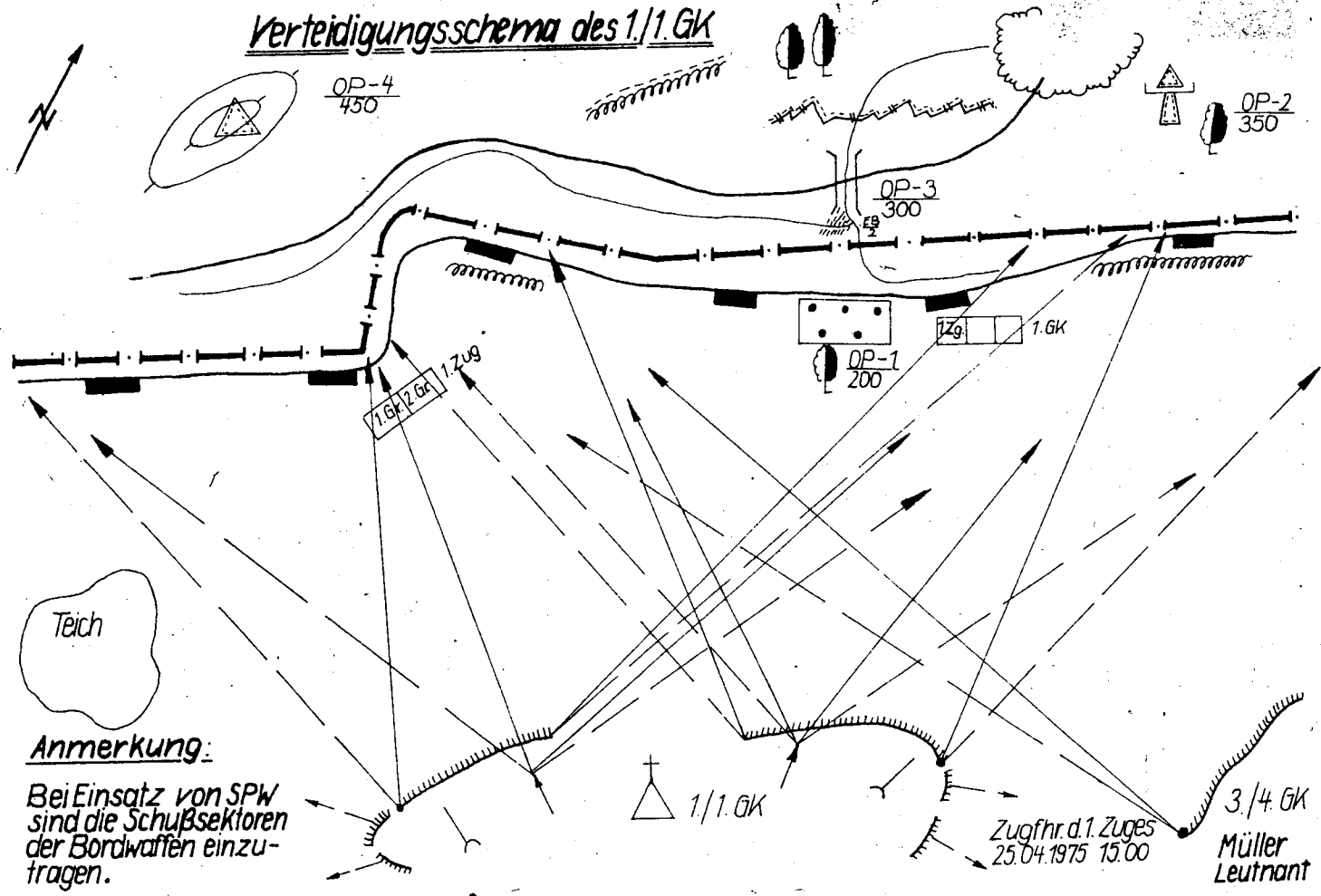


Bild 1 Verteidigungsschema des 1. Zuges der 1. Grenadierkompanie (Variante)

BSU
000401

BStU

000402

b) festzulegen, auf welche Abschnitte vor der vorderen Linie der Verteidigung und an den Flanken zusätzlich das Feuer vorzubereiten ist,

c) den Einsatz der Nachtsichtgeräte sowie der Leucht- und Signalmittel festzulegen.

(2) Die Gruppenführer haben die Vorbereitung der Schußwaffen auf das Schießen bei Nacht sowie die Einsatzbereitschaft der Nachtsichtgeräte zu überprüfen.

9. Der Zugführer hat seinen Zug von einer ausgebauten Führungsstelle oder von einer B-Stelle aus im Zugstützpunkt zu führen. Die Führung des Zuges muß ständig gewährleistet sein.

10. Der Zugführer hat das Verteidigungsschema des Zuges (Bild 1) zu erarbeiten und dem Kompaniechef vorzulegen.

11. Der pioniertechnische Ausbau des Zugstützpunktes ist vom Zugführer zu leiten. Dabei sind

a) Schützenlöcher für die MG-, Panzerbüchsen- und MPi-Schützen auszuheben, durch Kriechgräben zu verbinden und danach zu durchgehenden Gruppenstellungen auszubauen,

b) Sicht- und Schußfeld zu schaffen,

c) ein überdeckter Grabenabschnitt je Gruppe und ein Unterstand für den Zug anzulegen,

d) Verbindungsgräben auszuheben und in ihnen Schützenstände auszubauen,

e) Munitionsnischen anzulegen,

f) Deckungen für die Technik des Zuges zu schaffen,

g) die Rundumverteidigung vorzubereiten.

12. Grundsätze für die Handlungen des Zugführers in der Verteidigung:

a) das Gefechtsfeld ununterbrochen beobachten und beobachten lassen, um die Vorbereitung oder den Übergang des Gegners zum Angriff rechtzeitig feststellen zu können,

b) bei der Feuervorbereitung des Gegners dem Zug befehlen, in Deckung zu gehen und bereit zu sein, sofort das Gefecht aufzunehmen,

c) die Feuereröffnung erst dann befehlen, wenn der Gegner auf die

Entfernung des wirksamen Feuers der eigenen Schußwaffen herangekommen ist,

- d) den in den Zugstützpunkt eingedrungenen Gegner durch Feuer aus nächster Entfernung und im Nahkampf vernichten lassen,
- e) bei einer Umgehung des Zugstützpunktes durch den Gegner zur Rundumverteidigung übergehen und den Zugstützpunkt mit allen Mitteln halten oder gemäß Befehl des Kompaniechefs handeln,
- f) nach der Abwehr eines Angriffs des Gegners sofort das Feuer-system neu organisieren, die Stellungen wieder herrichten lassen und, wenn notwendig, Munition aufzufüllen.

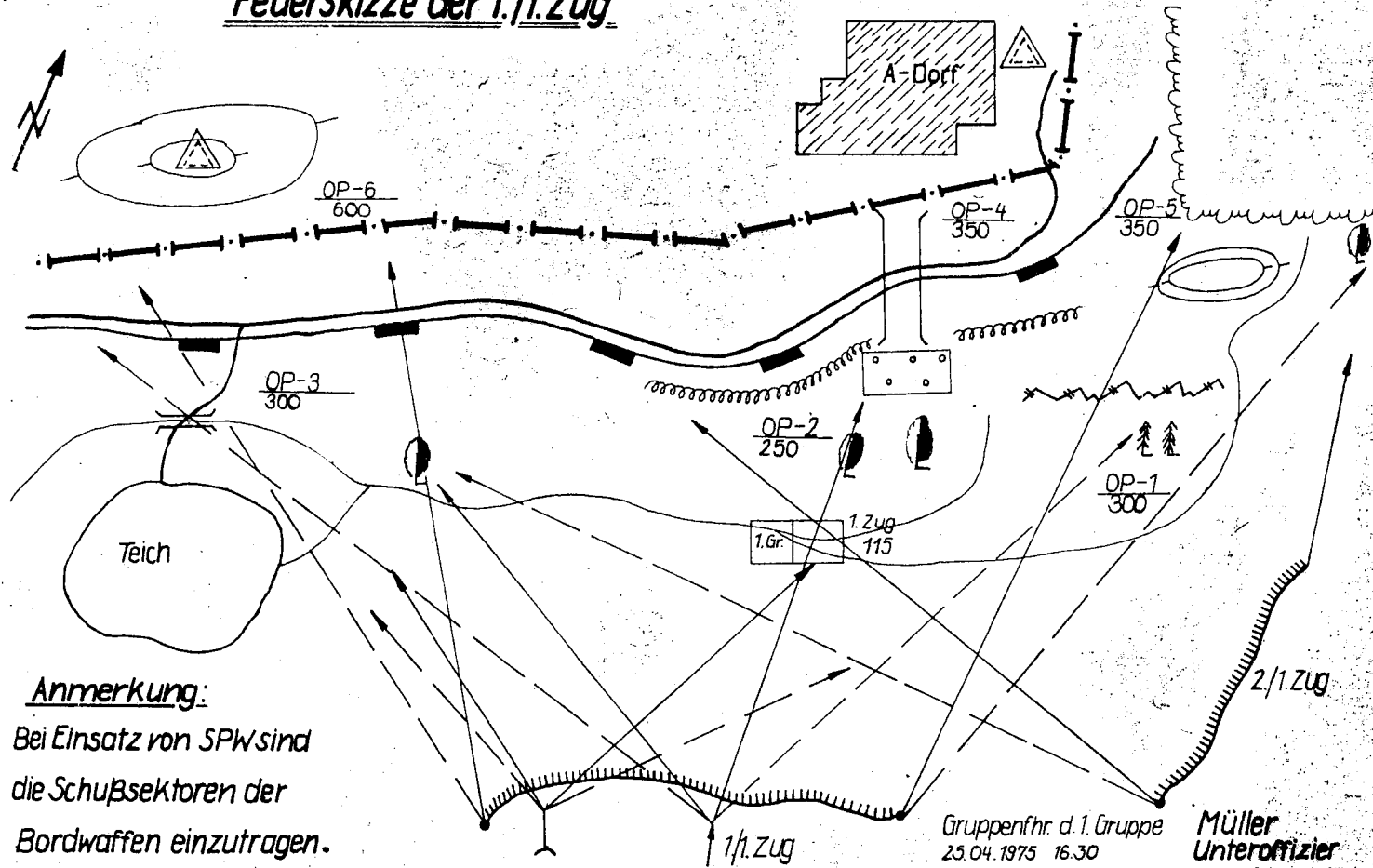
13. Der Gruppenführer hat nach Erhalt der Aufgabe

- a) sich die Aufgabe klarzumachen, die Möglichkeit der gedeckten Annäherung an die Gruppenstellung und ihre Beobachtung durch den Gegner zu erkunden, die Feuer- und Wechselfeuerstellungen für das MG und die Panzerbüchse sowie die Stellungen der Schützen auszuwählen;
- b) den Schützen die Stellungen und die Schußsektoren zuzuweisen (Reihenfolge: MG, Panzerbüchse, MPi); dabei ist zu beachten, daß
 - der Soldat die genaue Lage der Stellung selbst aussucht,
 - die Stellung gedeckt zu beziehen ist und der Ausbau gedeckt erfolgen kann,
 - Sicht- und Schußfeld vorhanden und die überraschende Feuereröffnung möglich sind,
 - das Zusammenwirken innerhalb der Gruppe gewährleistet ist;
- c) den Gefechtsbefehl zu erteilen und die Feuerskizze (Bild 2) anzufertigen.

14.(1) Der Gefechtsbefehl des Gruppenführers hat folgenden Inhalt:

- a) Orientierungspunkte,
- b) Gegner, wahrscheinliche Angriffsrichtung,
- c) Gefechtsaufgabe und Lage der Nachbarn,
- d) Gefechtsaufgabe der Gruppe,
- e) Gefechtsaufgabe, Schußstreifen und zusätzliche Schußsektoren, der Gruppe,
- f) Abschnitte des zusammengefaßten Feuers des Zuges und der Gruppe sowie Verhalten bei Annäherung des Gegners (Feuereröffnung),
- g) eigener Platz (gewöhnlich in der Nähe der Panzerbüchse, jedoch

Feuerskizze der 1./1.Zug



Anmerkung:
 Bei Einsatz von SPW sind
 die Schußsektoren der
 Bordwaffen einzutragen.

BSTU
 000404

Bild 2 Feuerskizze der 1. Gruppe des 1. Zuges (Variante)

so, daß die Gruppe gut geführt werden kann und die Signale des Zugführers sofort gesehen werden),

h) Signale,

i) Stellvertreter.

(2) Der Gruppenführer kann

a) den Gefechtsbefehl der Gruppe geschlossen erteilen,

b) jedem Soldaten persönlich die Aufgabe stellen,

c) die Aufgaben in der Gefechtsordnung von Mann zu Mann durchgeben lassen.

15. Grundsätze für den Ausbau der Gruppenstellung:

a) nach Erhalt der Aufgabe sofort mit dem Eingraben beginnen, Sicht- und Schußfeld schaffen und die Gruppenstellung sorgfältig tarnen,

b) beim Ausbau das Geländebild nicht zerstören (keine auffälligen Erdauswürfe schaffen), die Bodenbedeckung so abheben, daß sie zur Tarnung verwendet werden kann; den Aushub gleichmäßig verteilen und tarnen,

c) die Schützenlöcher zunächst durch Kriechgräben miteinander verbinden,

d) den Kriechgraben zum Graben für stehende Schützen ausbauen und, wenn notwendig, die Grabenwände befestigen,

e) einen überdeckten Grabenabschnitt anlegen,

f) Munitionsnischen schaffen.

16. Grundsätze für die Handlungen der Gruppe in der Verteidigung:

a) beim Angriff des Gegners

- schnell Plätze einnehmen, Schußwaffen feuerbereit machen, Handgranaten bereitlegen,

- Feuer auf Befehleröffnen,

- Feuersdichte in dem Maße, wie sich der Gegner der vorderen Linie der Verteidigung nähert, erhöhen,

- gegnerische Kräfte durch Feuer von den gepanzerten Fahrzeugen trennen,

- ist der Gegner auf Handgranatenwurfweite heran, Handgranaten einsetzen und den Gegner durch Feuer aus nächster Entfernung vernichten,

- eingebrochenen Gegner im Nahkampf vernichten, seitlich eingebrochenen Gegner in Flanke oder Rücken bekämpfen,

- gepanzerte Fahrzeuge mit Panzernahbekämpfungsmitteln vernichten;
- b) nach der Abwehr des Angriffs
 - Feuersystem neu organisieren,
 - Schußwaffen überprüfen und Munition ergänzen,
 - Geschädigte bergen und ihnen Erste Hilfe erweisen,
 - Gruppenstellung wieder herrichten oder neu anlegen,
 - Verbindung zu den Nachbarn aufnehmen,
 - Geschädigtenester einrichten,
 - dem Vorgesetzten den Munitionsverbrauch sowie die Anzahl der Geschädigten melden.

17.(1) Die Sicherung des Grenzabschnittes aus einem Zugstützpunkt oder einer Gruppenstellung erfolgt auf Befehl des Vorgesetzten. Der Zug hat zusätzlich zu den in Ziffer 70 Abs. 1 der vorliegenden Dienstvorschrift festgelegten Aufgaben das Eindringen oder Einsickern bewaffneter Kräfte des Gegners zu verhindern und bereit zu sein, den Zugstützpunkt standhaft zu verteidigen.

(2) Zur Sicherung des befohlenen Sicherungsabschnittes aus einem Zugstützpunkt hat der Zug- oder Gruppenführer insbesondere folgendes zu gewährleisten:

- a) die Sicherung des gesamten Sicherungsabschnittes durch den Einsatz von Grenzposten und Aufklärungsorganen,
- b) das gedeckte Beziehen der Postenbereiche oder der Stellungen,
- c) den pioniertechnischen Ausbau des Zugstützpunktes und der Stellungen,
- d) die Organisation des Feuersystems,
- e) die Organisation des Zusammenwirkens und der Ordnung der Aufnahme der eingesetzten Grenzposten in den Stützpunkt,
- f) die Ruhe und Ablösung der eingesetzten Kräfte.

18.(1) Der Zug kann in der gefechtsmäßigen Grenzsicherung nach dem Beziehen eines Zugstützpunktes als Gefechtsvorposten handeln mit der Aufgabe, einen Überraschungsangriff zu verhindern und Aufklärungsversuche des Gegners zu vereiteln.

(2) Nach der Organisation der Verteidigung hat der Zugführer die Reihenfolge des Zurückgehens entlang einer befohlenen Ausweichrichtung festzulegen.

19.(1) Grundsätze für die Handlungen des Zuges als Gefechtsvorposten:

- a) das Feuersystem so organisieren, daß der Gegner auf größtmögliche Entfernung bekämpft werden kann,
- b) zur Beobachtung nichteinsehbarer Zugänge zum Zugstützpunkt und der Flanken Sicherungsposten einsetzen,
- c) schwächere Kräfte des Gegners gefangennehmen oder vernichten,
- d) bei stärkeren Kräften des Gegners das Feuer auf äußerste Schußweite eröffnen und damit den Gegner zur vorzeitigen Entfaltung zwingen,
- e) nur auf Befehl des Vorgesetzten zurückgehen, Gefallene und ihre Schußwaffen mitnehmen, das Zurückgehen durch den Einsatz von Schußwaffen decken.

(2) Beim Einsatz des Zuges als Gefechtsvorposten hat der Zugführer insbesondere:

- a) schnell die sich annähernden Kräfte des Gegners zu beurteilen,
- b) die Angriffsrichtung des Gegners festzustellen,
- c) darüber Meldung an den Vorgesetzten zu erstatten.

BStU

000407